



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Der Ministerpräsident

Gesetz zur Stärkung der Verfassungstreue

A. Problem

Die öffentliche Verwaltung in Deutschland ist eine tragende Säule für das Funktionieren unseres demokratischen und rechtsstaatlichen Gemeinwesens. Dabei ist das Berufsbeamtentum ein wesentlicher Garant für Stabilität. Nach der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 22. Mai 1975, 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334 ist „der moderne Verwaltungsstaat mit seinen ebenso vielfältigen wie komplizierten Aufgaben, von deren sachgerechter, effizienter, pünktlicher Erfüllung das Funktionieren des gesellschaftlich-politischen Systems und die Möglichkeit eines menschenwürdigen Lebens der Gruppen, Minderheiten und jedes Einzelnen Tag für Tag abhängt, auf einen intakten, loyalen, pflichttreuen, dem Staat und seiner verfassungsmäßigen Ordnung innerlich verbundenen Beamtenkörper angewiesen“. Diese Feststellung beansprucht nach wie vor Gültigkeit.

Die Verfassungstreue ist eine aus Artikel 33 Absatz 5 GG hergeleitete Kernpflicht der Beamtinnen und Beamten. Sie ist gesetzlich in § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), für Bewerberinnen und Bewerber in § 7 BeamStG verankert. Für Bewerberinnen und Bewerber auf ein Richteramt ergibt sich die Verfassungstreuepflicht aus § 9 Nummer 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes setzen sich für das Wohl und Funktionieren unseres Gemeinwesens ein.

Menschen mit extremistischer Gesinnung gefährden hingegen die Grundlagen unseres demokratischen Zusammenlebens; dazu zählen auch Versuche, Positionen im öffentlichen Dienst zu besetzen, um dort verfassungsfeindliche Positionen zu verbreiten. Daher ist sicherzustellen, dass Verfassungsfeinde vom öffentlichen Dienst ferngehalten werden.

Ferner sind bei Verstößen von Beamtinnen und Beamten gegen die Pflicht zur Verfassungstreue alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verstöße zu ahnden – bis hin zur disziplinarrechtlichen Entfernung aus dem

Beamtenverhältnis bzw. der statusrechtlichen Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bei Beamtinnen und Beamten auf Probe.

B. Lösung

Im Landesbeamtengesetz und im Landesdisziplinarrecht werden die erforderlichen Regelungen geschaffen, um rechtssicher und datenschutzkonform unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Datenübermittlung (Entscheidungen zur Bestandsdatenauskunft I und II, BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05, vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13 und vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13) beim Verfassungsschutz vorliegende Erkenntnisse anzufragen. Dies dient zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern sowie zur Klärung von Zweifeln an der Verfassungstreue im Zusammenhang mit der Feststellung der Bewährung von Beamtinnen und Beamten in der Probezeit sowie zur Prüfung, ob ein nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts ahndungswürdiger Pflichtverstoß vorliegt (§§ 8, 19 LBG, § 29 LDG). Zudem erfolgen Änderungen im Juristenausbildungsgesetz (JAG), um Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von der Regelanfrage auszunehmen. Geändert und ergänzt werden zudem die Regelungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung im Landesverwaltungsgesetz (§ 181a, §§ 226a ff. LVwG).

Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 93 Absatz 3 Satz 3 LBG:

Sowohl der DGB als auch der dbb stehen der Einführung der Regelanfrage kritisch gegenüber, sehen jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit, Verfassungsfeinde von einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst mittels geeigneter Instrumente fernzuhalten. Als Alternativen werden eine bereichsspezifische Regelanfrage, etwa für Polizei und Justiz (wie in Mecklenburg-Vorpommern) sowie die Einbettung in ein Gesamtkonzept zur Stärkung der Verfassungstreue unter anderem im Verbund mit Aus-, Fort- und Weiterbildung vorgeschlagen (DGB).

DGB und dbb befürchten einen hohen Verwaltungsaufwand durch die Regelanfrage, bei der Erfolg und Aufwand nach ihrer Ansicht in einem Missverhältnis stünden.

Trotz alledem hält der DGB die vorgesehenen Regelungen im Vergleich zum damaligen „Radikalenerlass“ der 1970er Jahre und insbesondere mit Blick auf die Einbeziehung von Tarifbeschäftigten für ausgewogen und steht der dbb dem Anliegen des Gesetzentwurfs grundsätzlich positiv gegenüber; ein entsprechendes Vorhaben könne ein ergänzendes Signal an die Öffentlichkeit sein, dass sich die Menschen auf die Integrität des Öffentlichen Dienstes verlassen können.

Dem erwähnten Vorschlag einer bereichsspezifischen Regelanfrage wird nicht gefolgt. Zur Verfassungstreue sind sämtliche Beamtinnen und Beamte unabhängig von ihrer Tätigkeit verpflichtet. Der Eingriff, den die Regelanfrage mit sich bringt, ist durch höherrangige Verfassungsgüter gerechtfertigt und aufgrund der flankierenden Verfahrensvorschriften (Transparenz, Datenschutz, Eingrenzung auf konkret ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, keine mehrfachen Regelanfragen) verfassungskonform ausgestaltet.

Der mit der Regelanfrage zweifellos einhergehende Mehraufwand ist schon deshalb gerechtfertigt, weil bereits sehr wenige Treffer verhindern, dass Personen überhaupt in das Beamtenverhältnis berufen werden und die Integrität des öffentlichen Dienstes hierdurch nachhaltig Schaden nimmt. Flankiert wird die Regelanfrage durch anlassbezogene Anfragen während der Probezeit und im Rahmen des Disziplinarverfahrens, sodass auch bei späteren Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht effektiv Maßnahmen bis hin zur Entlassung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ergriffen werden können.

Der DGB mahnt an, einen einheitlichen Prüfungsmaßstab bei der Entscheidung der personalführenden Stellen über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen.

Ein einheitlicher Maßstab wird dadurch gewährleistet, dass die Übermittlungsschwelle ausdrücklich und einheitlich geregelt wird: Die Übermittlung von Informationen über die für eine Einstellung ausgewählten Bewerberinnen und

Bewerbern erstreckt sich auf solche Informationen, die zumindest den Verdacht der Unterstützung oder Beteiligung an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach §§ 8 bis 10 und 14 des Landesverfassungsschutzgesetzes begründen. Es gelten damit einheitliche Kriterien, anhand derer die Einstellungsbehörde beurteilen kann, ob hinreichende Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Verfassungstreue begründen und damit einer Einstellung in das Beamtenverhältnis entgegenstehen.

Allgemeingültigen Vorgaben sind dabei Grenzen gesetzt, da es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt.

Der DGB schlägt eine ausdrückliche Regelung im Gesetzentwurf über eine Anhörung für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vor, deren Einstellungsbewerbung aufgrund des Ergebnisses der Regelanfrage abgelehnt wird.

Eine derartige spezielle Anhörungsregelung ist nicht erforderlich und würde eine Schiefelage im Verhältnis zu anderen Einstellungskriterien (Befähigung, fachliche Leistung, sonstige Eignungskriterien) erzeugen. Schließlich würde damit ein zusätzlicher Verfahrensschritt implementiert werden, durch den sich das Auswahlverfahren verlängert. Denn dem Bewerber oder der Bewerberin werden die Gründe der Ablehnung einer Einstellungsbewerbung ohnehin mitgeteilt. Das gilt auch für eine ablehnende Entscheidung wegen Zweifeln an der Verfassungstreue. Gegen die ablehnende Entscheidung haben die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber schließlich die Möglichkeit, Rechtsbehelfe einzulegen.

Der dbb schlägt die Festlegung einer Höchstfrist im Gesetzentwurf vor, nach deren Ablauf davon ausgegangen werden könne, dass keine Bedenken gegen die Verfassungstreue bestünden.

Mit einer derartigen gesetzlichen Fiktion wird nicht verhindert, dass im Einzelfall eine Person in das Beamtenverhältnis eingestellt wird, die wegen fehlender Verfassungstreue die Integrität des Öffentlichen Dienstes gefährdet. Zudem wird weder für eine solche Fiktion noch für die Festlegung bestimmter Bearbeitungsfristen ein Bedarf gesehen.

Der dbb regt an, das Gebot der Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Datenübermittlung in § 8 Absatz 2 Satz 2 LBG-E zu präzisieren.

Aus hiesiger Sicht ist eine weitere Präzisierung nicht erforderlich. Die vorgesehene Norm greift datenschutzrechtliche Grundsätze auf, mit denen die Verwaltungspraxis vertraut ist.

C. Alternative

Es besteht keine vergleichbare Alternative, mit der die mit den beabsichtigten Regelungen angestrebten Ziele erreicht werden kann.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Nicht spezifisch bezifferbare Mehrkosten sind im Rahmen des Verwaltungsaufwands aufgrund der Anfragen an die Verfassungsschutzbehörde zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Die Neuregelungen führen zu erhöhtem Verwaltungsaufwand infolge der Anfragen an die Verfassungsschutzbehörde. Dieser Aufwand lässt sich nicht vermeiden. Er ist durch das Ziel, den Zugang von Verfassungsfeinden zum öffentlichen Dienst zu verhindern und Verstößen gegen die Pflicht zur Verfassungstreue konsequent nachgehen zu können, gerechtfertigt. Der Verwaltungsaufwand wird für die personalführenden Stellen der Landesverwaltung mit den vorhandenen Personalressourcen gedeckt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe“. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts. Entsprechend dieser Beschlusslage ist den anderen norddeutschen Ländern parallel zur Verbandsanhörung die Möglichkeit gegeben worden, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz.

H. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

**Gesetz
zur Stärkung der Verfassungstreue**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634, 635), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 8 werden die Wörter „Zulassung von Ausnahmen für die“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 134 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 135 Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf“.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Berufung in das Beamtenverhältnis

(§ 7 BeamtStG)

(1) Zur Feststellung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG erfüllt, hat die Einstellungsbehörde hinsichtlich der konkret für eine Einstellung ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber vor deren erstmaliger Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 4 BeamtStG im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 1 Absatz 1 eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde nach § 2 Absatz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes vom [bitte einfügen: Datum und Fundstelle] zu veranlassen (Regelanfrage). Diese dient dem Zweck, dass die Einstellungsbehörde Kenntnis erlangt, ob zu der Bewerberin oder dem Bewerber gespeicherte Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach den §§ 8 bis 10 und 14 des

Landesverfassungsschutzgesetzes bei der Verfassungsschutzbehörde vorliegen, die bei der Einstellungsbehörde Zweifel am Vorliegen der in Satz 1 genannten Berufungsvoraussetzung begründen könnten.

(2) Die Einstellungsbehörde übermittelt der Verfassungsschutzbehörde den Namen, den oder die Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Übermittlung nach Satz 1 erfolgt unter Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie der Integrität und Authentizität der personenbezogenen Daten in Textform.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde teilt der Einstellungsbehörde nach Maßgabe des Landesverfassungsschutzgesetzes mit, ob zu den konkret für eine Einstellung ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern Informationen vorliegen, die zumindest den Verdacht der Unterstützung oder Beteiligung an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach den §§ 8 bis 10 und 14 des Landesverfassungsschutzgesetzes begründen. Ist dies der Fall, teilt die Verfassungsschutzbehörde der Einstellungsbehörde ihre Einschätzung in Schriftform mit. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine entsprechende Rückantwort seitens der Verfassungsschutzbehörde unter Wahrung der Vertraulichkeit sowie der Integrität und Authentizität der Informationen in Textform.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf die ihr von der Einstellungsbehörde zu diesem Zweck übermittelten personenbezogenen Daten nur für die Durchführung der Regelanfrage verarbeiten. Sie sind sechs Monate nach Übermittlung der Informationen der Verfassungsschutzbehörde an die Einstellungsbehörde zu löschen. Dies gilt nicht für solche personenbezogene Informationen, die die Verfassungsschutzbehörde aufgrund der für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Grundlagen selbst hätte erheben dürfen.

(5) Die von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Informationen sind sechs Monate nach Abschluss des Einstellungsverfahrens von der Einstellungsbehörde zu löschen und zu vernichten. Legt die Bewerberin oder der Bewerber einen Rechtsbehelf gegen die ablehnende Entscheidung ein, sind die Informationen

unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens, zu löschen und zu vernichten.

(6) Über die Zulässigkeit und das Verfahren der Regelanfrage sind die Bewerberinnen und Bewerber durch die Einstellungsbehörde rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(7) In den Fällen, in denen der Begründung des Beamtenverhältnisses eine Wahl durch ein Gremium vorausgeht, kann anstelle der Einstellungsbehörde die den Wahlakt vorbereitende Stelle das Verfahren zur Feststellung, ob die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Berufungsvoraussetzung gegeben ist, auch schon vor der Wahl durchführen. Die Regelanfrage nach Absatz 1 Satz 1 ist dabei auf diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu beschränken, die konkret für die Wahl vorgesehen sind. In Vorbereitung der Durchführung der Wahl ist den wahlberechtigten Personen das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Kreise und Ämter.

(9) Im Übrigen bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes zum Personalaktenrecht unberührt.

(10) Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 BeamtStG lässt die oberste Dienstbehörde zu.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten, die Zweifel an der Eignung der Beamtin oder des Beamten im Hinblick auf ihre oder seine Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG rechtfertigen, soll die oder der Dienstvorgesetzte während der Probezeit bei der Verfassungsschutzbehörde nach § 2 Absatz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes eine Anfrage stellen, ob zu der Beamtin oder dem Beamten Informationen vorliegen, die zumindest den Verdacht

der Unterstützung oder Beteiligung an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach den §§ 8 bis 10 und 14 des Landesverfassungsschutzgesetzes begründen. § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 6 und Absatz 9 gilt entsprechend. Die von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Informationen sind sechs Monate nach Ablauf der Probezeit zu löschen und zu vernichten. Legt die Beamtin oder der Beamte einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Entlassung ein, sind die Informationen sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens zu löschen und zu vernichten.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absatz 5 und 6.

4. Nach § 134 wird der folgende § 135 eingefügt:

„§ 135

Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

Für Beamtinnen und Beamte, die sich am [bitte einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 5] zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, veranlasst die oder der Dienstvorgesetzte vor der Berufung oder der Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Probe eine Regelanfrage (§ 8).“

Artikel 2

Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinargesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 541), wird wie folgt geändert:

§ 29 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personenbezogene Informationen, die die Verfassungsschutzbehörde ohne nachrichtendienstliche Mittel oder mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben und nach den Vorschriften des Landesverfassungsschutzgesetzes vom [bitte einfügen: Datum und Fundstelle] (§§ 77, 82 Absatz 1 Nummer 1) von Amts wegen oder auf Anforderung übermittelt hat, dürfen für Zwecke des Disziplinarverfahrens verarbeitet werden. Im Übrigen gilt Absatz 1. Mitteilungen über Tatsachen aus abgeschlossenen Disziplinarverfahren an die Verfassungsschutzbehörde sind zulässig, wenn und soweit die Kenntnis dieser Tatsachen für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sein kann. § 89 des Landesverfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVBl. Schl.-H. 2025/76), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 181a wird wie folgt gefasst:

„§ 181a Zuverlässigkeitsprüfung zum Schutz von Veranstaltungen“

b) Nach der Angabe zu § 226 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 5

Zuverlässigkeitsprüfung für Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten
öffentlichen Bereichen

§ 226a Zuverlässigkeitsprüfung für Personen mit Zugang zu besonders
schützenswerten öffentlichen Bereichen

- § 226b Zuständigkeit; Maßnahmen der Zuverlässigkeitsprüfung
- § 226c Abschluss der Zuverlässigkeitsprüfung
- § 226d Datenverarbeitung“

2. § 181a erhält folgende Fassung:

„§ 181a

Zuverlässigkeitsprüfung zum Schutz von Veranstaltungen

(1) Zur Abwehr von Gefahren für eine Veranstaltung, die aufgrund polizeilicher Lageerkennnisse als besonders gefährdet bewertet wird, kann die Zuverlässigkeit einer Person überprüft werden, die einen privilegierten Zutritt zu der Veranstaltung erhalten soll. Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt nur mit Zustimmung der zu überprüfenden Person. § 226a Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Von der Zuverlässigkeitsprüfung nach Satz 1 sind Personen ausgenommen, die eine Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 33, S. 43), nachweisen oder deren Zuverlässigkeit nach § 34a Absatz 1a der Gewerbeordnung behördlich bescheinigt worden ist.

(2) Die Zuverlässigkeitsprüfung führt die Polizei durch. Dies kann auch auf Ersuchen einer anderen Behörde erfolgen, soweit die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Person für die Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde von Bedeutung ist. Die Polizei kann zur Überprüfung der Zuverlässigkeit die Identität der zu überprüfenden Person feststellen und dazu von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern. Im Übrigen gilt § 226b Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend. Eine Auskunft bei der Verfassungsschutzbehörde wird in entsprechender Anwendung von § 226b Absatz 5 Satz 2 bis 4 eingeholt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Unterstützung oder Beteiligung an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach den §§ 8 bis 14 des

Landesverfassungsschutzgesetzes vorliegen und Zuverlässigkeitsbedenken nicht bereits aufgrund anderer Erkenntnisse bestehen.

(3) Die Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ist auf Grundlage der nach Absatz 2 erlangten Erkenntnisse im Wege einer am Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung ausgerichteten Gesamtwürdigung des Einzelfalles unter besonderer Berücksichtigung von § 226b Absatz 1 Satz 2 bis 4 zu bewerten. Obliegt der Polizei die Entscheidung über den privilegierten Zutritt selbst, ist § 226c Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Polizei ist befugt, das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsprüfung an die ersuchende Behörde zu übermitteln. Hat die Polizei Zuverlässigkeitsbedenken, ist die zu überprüfende Person vor der Datenübermittlung an die ersuchende Behörde über die Bedenken der Polizei zu informieren, wenn die zu überprüfende Person dies in Textform zuvor erklärt hat. In den Fällen des Satzes 2 gibt die Polizei der zu überprüfenden Person Gelegenheit, Einwände gegen die Sicherheitsbedenken vorzubringen, welche vor der Übermittlung nach Satz 1 zu prüfen sind. Im Rahmen der Anhörung werden die durch Maßnahmen nach Absatz 2 erlangten Informationen nur insoweit offengelegt, als die Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte oder die Verfassungsschutzbehörde der Offenlegung der von ihnen erteilten Auskünfte zugestimmt haben. Der zu überprüfenden Person ist rechtzeitig, möglichst bei Erteilung der Zustimmung zur Zuverlässigkeitsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 Gelegenheit zu geben, von ihren Rechten nach Satz 2 und 3 Gebrauch zu machen.

(5) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsprüfung nach dieser Vorschrift gelten § 226d Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“

3. Nach § 226 wird der folgende Unterabschnitt 5 eingefügt:

"Unterabschnitt 5

Zuverlässigkeitsprüfung für Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen

§ 226a

Zuverlässigkeitsprüfung für Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen; Verordnungsermächtigung

(1) Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit vor erheblichen Gefahren erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine Prüfung der Zuverlässigkeit von Personen, denen Zugang zu Polizei- oder Justizbehörden gewährt wird. Eine Prüfung der Zuverlässigkeit von Personen, denen Zugang zu einer Behörde und Verwaltungseinheit gewährt wird, erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auch dann, wenn

1. Beschäftigte der Behörde oder Verwaltungseinheit zur Ausübung unmittelbaren Zwangs ermächtigt sind oder ermächtigt werden oder
2. die Behörde oder Verwaltungseinheit für den Betrieb von Anlagen der kritischen Infrastruktur oder anderer Einrichtungen oder Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen verantwortlich ist, bestimmenden Einfluss auf solche Einrichtungen oder Anlagen hat oder über Informationen verfügt, die für den Betrieb dieser Einrichtungen oder Anlagen wesentlich sind

und dies zum Schutz bedeutender Rechtsgüter erforderlich ist. Die Landesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Bereiche der Polizei- oder Justizbehörden oder bestimmte Anwendungsfälle im Bereich dieser Behörden von der Anwendung des Satz 1 auszunehmen und

2. die Behörden und Verwaltungseinheiten im Sinne des Satzes 2 näher zu bezeichnen sowie die Prüfung der Zuverlässigkeit auf bestimmte Anwendungsfälle im Bereich dieser Behörden zu beschränken.

Eine Zuverlässigkeitsprüfung nach diesem Abschnitt wird nicht durchgeführt, wenn die Person einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz oder nach einem anderen Gesetz oder einer besonderen Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen ist.

(2) Die Zuverlässigkeit einer Person ist zu überprüfen, wenn sie eine Tätigkeit bei einer Behörde im Sinne des Absatzes 1 anstrebt oder aus einem anderen Aufgabenbereich in eine solche Tätigkeit wechselt. Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt erst, wenn die Person für die Tätigkeit konkret vorgesehen ist. Die zu überprüfende Person ist über das Ziel der Zuverlässigkeitsprüfung und über den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Von der Zuverlässigkeitsprüfung kann abgesehen werden, wenn die Tätigkeit nur auf kurze Dauer angelegt ist oder ehrenamtlich ausgeübt wird und das Absehen von der Zuverlässigkeitsprüfung durch die konkrete Tätigkeit gerechtfertigt ist. Von der Zuverlässigkeitsprüfung kann ferner abgesehen werden, wenn die Zuverlässigkeit der Person in den letzten drei Jahren überprüft worden ist.

(3) Personen können durch Auskünfte nach § 226b Absatz 2 bis 4 und, wenn dies im Einzelfall erforderlich scheint, auch durch Auskünfte nach § 226b Absatz 5 auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden, wenn sie, ohne in ein Beschäftigungsverhältnis treten zu wollen,

1. unbegleiteten Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen einer Liegenschaft erhalten sollen, die von einer Behörde oder Verwaltungseinheit im Sinne des Absatzes 1 genutzt wird,
2. Beratungs- oder Dienstleistungen zur Unterstützung einer Behörde oder Verwaltungseinheit im Sinne des Absatzes 1 erbringen sollen oder
3. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen oder sonstigen Unterlagen einer Behörde oder Verwaltungseinheit im Sinne des Absatzes 1 erhal-

ten sollen und die Unterlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Behörde oder Verwaltungseinheit wesentlich sind.

In den Fällen des Satzes 1 erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung nur mit Zustimmung der zu überprüfenden Person. Die zu überprüfende Person ist von der zuständigen Stelle (§ 226b Absatz 1) über das Ziel der Zuverlässigkeitsprüfung, über den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung sowie über das Recht, die Durchführung zu verweigern, nebst der Folgen für die Gewährung des Zutritts, die Beauftragung mit der Beratungs- und Dienstleistung oder den Zugang zu bestimmten Unterlagen, zu belehren.

§ 226b

Zuständigkeit; Maßnahmen der Zuverlässigkeitsprüfung

(1) Für die Prüfung der Zuverlässigkeit ist im Fall des § 226a Absatz 2 die die Person einstellende oder im Fall des Wechsels die aufnehmende Stelle zuständig und im Fall des § 226a Absatz 3 die Stelle, die für die Gewährung des Zutritts, die Beauftragung der Beratungs- oder Dienstleistung oder für die Gewährung des Zugangs zu den Unterlagen zuständig ist (zuständige Stelle).

(2) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Stelle ein Führungszeugnis oder, soweit erforderlich, ein erweitertes Führungszeugnis für Behörden (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes) ein, soweit nicht die zu überprüfende Person ein solches Führungszeugnis auf Grundlagen anderer Vorschriften beizubringen hat. Die zuständige Stelle hat die Identität der zu überprüfenden Person festzustellen und darf zu diesem Zweck ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern; soweit dies erforderlich ist, kann sie die Identität der zu überprüfenden Person durch die Polizei feststellen lassen.

(3) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit führt die Polizei auf Ersuchen der zuständigen Stelle Abfragen in Dateisystemen der Polizeien des Bundes und der Länder durch, namentlich in Personen- und Sachfahndungsdateien im polizeilichen Informationssystem und in Bezug auf Kriminalaktennachweise. Die Polizei übermittelt

der zuständigen Stelle die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach Maßgabe von § 226c Absatz 1 bedeutsamen Informationen, gegebenenfalls durch Angabe

1. der Bezeichnung des Delikts oder des gefahrenabwehrrechtlichen Einschreitens,
2. von Ort und Zeit der Tat oder des Einschreitens,
3. des Ausgangs des Verfahrens, soweit feststellbar, sowie
4. des Namens und Aktenzeichens der sachbearbeitenden Justiz- oder Polizeibehörde.

(4) Im Fall von Erkenntnissen über Ermittlungs- oder Strafverfahren kann die zuständige Stelle Auskünfte bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einholen, insbesondere zum Ausgang des Verfahrens, und, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, auch Akteneinsicht nehmen. Die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht dürfen zu den Zwecken von Satz 1 Auskunft erteilen und Akteneinsicht gewähren.

(5) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit werden Auskünfte bei der Verfassungsschutzbehörde nach § 82 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Landesverfassungsschutzgesetzes eingeholt mit dem Ziel, festzustellen, ob zu der zu überprüfenden Person Informationen vorliegen, die zumindest den Verdacht der Unterstützung oder Beteiligung an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach den §§ 8 bis 14 des Landesverfassungsschutzgesetzes begründen. Hierzu übermittelt die zuständige Stelle der Verfassungsschutzbehörde den Namen, den oder die Vornamen, gegebenenfalls den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der zu überprüfenden Person. Die Verfassungsschutzbehörde teilt der zuständigen Stelle nach Maßgabe des Landesverfassungsschutzgesetzes mit, ob zu der zu überprüfenden Person Informationen im Sinne von Satz 1 vorliegen. Ist dies der Fall, teilt die Verfassungsschutzbehörde der zuständigen Stelle ihre Einschätzung in Schriftform mit; anderenfalls erfolgt unter Wahrung der Vertraulichkeit sowie der Integrität und Authentizität der Informationen eine Negativauskunft in Textform. Wird für eine Bewerberin oder einen Bewerber vor der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis eine Regelanfrage gemäß § 8 des

Landesbeamtengesetzes durchgeführt, sind Satz 1 bis 4 nur in Bezug auf Erkenntnisse zu Bestrebungen oder Tätigkeiten nach den §§ 11 bis 13 des Landesverfassungsschutzgesetzes anzuwenden.

§ 226c

Abschluss der Zuverlässigkeitsprüfung

(1) Die zuständige Stelle bewertet die Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person auf Grund einer am Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung ausgerichteten Gesamtwürdigung des Einzelfalles. Soweit andere Rechtsvorschriften keine besonderen Vorgaben für die Zuverlässigkeit in Bezug auf eine konkrete Tätigkeit enthalten, sind Zweifel an der erforderlichen Zuverlässigkeit in der Regel begründet, wenn

1. die zu überprüfende Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 90 Tagesstrafen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. die zu überprüfende Person wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
3. zu der zu überprüfenden Person Informationen vorliegen, die zumindest den Verdacht begründen, dass sie an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach den §§ 8 bis 14 des Landesverfassungsschutzgesetzes beteiligt ist oder sie unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Bei sonstigen Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die

konkret übertragene Tätigkeit Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren;
2. gefahrenabwehrrrechtliche Vorgänge, aus denen sich eine Verantwortlichkeit der zu überprüfenden Person gemäß § 218 Absatz 1 für erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergibt;
3. Sachverhalte, aus denen sich begründete Zweifel am Bekenntnis der zu überprüfenden Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben.

(2) Kommt die zuständige Stelle zu dem Ergebnis, dass aufgrund der eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen, so teilt sie dies der zu überprüfenden Person mit und gibt ihr vor der abschließenden Entscheidung Gelegenheit, sich zu äußern. Bestehen die Zweifel an der Zuverlässigkeit nach der Anhörung fort, teilt die zuständige Stelle dies der überprüften Person schriftlich unter Angabe von Gründen mit. Im Rahmen der Anhörung gemäß Satz 1 und bei der Begründung gemäß Satz 2 werden die durch Maßnahmen nach § 226b Absatz 3 bis 5 erlangten Informationen nur insoweit offen gelegt, als die Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte oder die Verfassungsschutzbehörde der Offenlegung der von ihnen erteilten Auskünfte zugestimmt haben.

(3) Ist die Zuverlässigkeitsprüfung Bestandteil eines Verfahrens, in dem über den Zugang zu einem öffentlichen Amt entschieden wird, bleiben die für dieses Verfahren maßgebenden Voraussetzungen für den Zugang zu dem öffentlichen Amt unberührt. In Fällen des Satzes 1 richtet sich die Bekanntgabe der durch die Zuverlässigkeitsprüfung erlangten Erkenntnisse abweichend von Absatz 2 nach dem Verfahren, in dem über den Zugang zu dem öffentlichen Amt entschieden wird.

§ 226d

Datenverarbeitung

(1) Die mit der Durchführung der Datenabfragen nach § 226b Absatz 2 betraute Polizeidienststelle und, in den Fällen des § 226b Absatzes 3, die Verfassungsschutzbehörde dürfen die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten nur zum Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung verarbeiten; diese Daten und die bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung gewonnenen personenbezogenen Daten sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Satz 1 gilt nicht für solche personenbezogenen Informationen, die die Verfassungsschutzbehörde aufgrund der für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Grundlagen selbst hätte erheben dürfen.

(2) Die zuständige Stelle darf die nach § 226b Absatz 2 bis 5 erlangten personenbezogenen Daten nur für den Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung verarbeiten und nur denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugriff zu den übermittelten personenbezogenen Daten gewähren, die mit der Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung betraut sind. Diese Daten sind vom sonstigen Datenbestand der zuständigen Behörde getrennt aufzubewahren, vor unberechtigten Zugriffen besonders zu schützen und spätestens sechs Monate nach Wegfall des Überprüfungsanlasses zu löschen. Kommt es zu einer behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung, für die die Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt wurde, sind die Daten im Sinne von Satzes 1 unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens zu löschen."

4. Der bisherige Unterabschnitt 5 des Abschnittes III wird zu Unterabschnitt 6 des Abschnittes III.

Artikel 4

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes kann die Bewerberin oder den Bewerber auffordern, sich zu den Versagungs- oder Ablehnungsgründen des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 zu erklären. Für den Fall einer Aufforderung wird das Bewerbungsverfahren bezüglich der Bewerberin oder des Bewerbers erst dann fortgesetzt, wenn die vollständige Erklärung vorgelegt wird. Eine Regelanfrage gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes findet vor Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht statt. Von einer Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 226a des Landesverwaltungsgesetzes kann abgesehen werden.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [*Verkündungsstelle bitte einfügen: Tag des Inkrafttretens des Landesverfassungsschutzgesetzes gemäß Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein (LT-Drs. 20/3754)*] in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit

Magdalena Finke
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die freiheitliche demokratische Grundordnung bildet das Fundament unseres Zusammenlebens in einem freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Gemeinwesen.

Extremistinnen und Extremisten erkennen diese Grundlagen nicht an und bekämpfen diese durch Agitation, Aufstachelung zum Hass bis hin zu Terror und anderen Gewaltakten. Ferner versuchen Extremistinnen und Extremisten, Positionen im öffentlichen Dienst zu besetzen, um dort verfassungsfeindliche Positionen zu verbreiten. Es ist daher konsequentes Handeln gegen Extremismus im öffentlichen Dienst geboten, um sicherzustellen, dass Verfassungsfeinde vom öffentlichen Dienst ferngehalten werden können. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der veränderten internationalen Sicherheitslage. Ferner sind Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue von aktiven Beamtinnen und Beamten und von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten konsequent zu ahnden, was bei Beamtinnen und Beamten auf Probe zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, im Übrigen bei aktiven Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis im Disziplinarwege und bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten zur Aberkennung des Ruhegehalts führen kann.

Selbst wenn es sich in der Praxis der schleswig-holsteinischen Landes- und Kommunalverwaltung jeweils nur um Einzelfälle von Bewerberinnen und Bewerbern oder Beamtinnen und Beamten mit extremistischen Tendenzen und somit im Verhältnis der Gesamtzahl der im öffentlichen Dienst Beschäftigten nur um sehr wenige Fälle handelt, ist jeder Fall einer zu viel.

Die Verfassungstreuepflicht beinhaltet sowohl unter verfassungsrechtlichen als auch unter einfachgesetzlichen Gesichtspunkten die Pflicht, sich zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§§ 7, 33 BeamtStG). Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gilt es als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche

demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG). Verstöße wiegen schwer und werden mit den Mitteln des Disziplinarrechts verfolgt.

Derzeit wird die Verfassungstreue vor einer Einstellung insbesondere durch die Einholung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister, Fragestellungen im Rahmen eines Auswahlgesprächs sowie die Abgabe ausdrücklicher Erklärungen zu Vorstrafen und der Verfassungstreue geprüft.

Es sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, um zielgerichtet zu verhindern, dass Menschen mit extremistischer Gesinnung in das Beamtenverhältnis eingestellt werden. Darüber hinaus muss eine Ablehnungsentscheidung des Dienstherrn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf tatsächliche Umstände von hinreichendem Gewicht gestützt sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27-11-1980 - 2 C 38/79, NJW 1981, 1386).

Aus diesen Gründen wird eine Rechtsgrundlage für die standardmäßige Anfrage beim Verfassungsschutz durch die Neufassung des § 8 LBG geschaffen (sog. Regelanfrage). Darüber hinaus ist bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue bei bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ebenfalls eine Anfrage an den Verfassungsschutz geboten, was durch entsprechende Regelungen im LBG (§ 19) und im LDG (§ 29) bewirkt wird.

Verwendet eine Behörde gespeicherte Daten, die durch eine andere Behörde zu einem anderen Zweck erhoben worden sind, handelt es sich um eine Form des Datenaustausches, an den die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes besondere Anforderungen stellt. Das sogenannte „Doppeltürmodell“ der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Bestandsdatenauskunft verlangt demnach dem Gesetzgeber ab, nicht nur eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung von Daten durch die eine Behörde zu

schaffen, sondern ebenso eine für die Abfrage der Daten durch die jeweils andere Behörde.

Die Verfassungsschutzbehörde wird nunmehr durch die neuen Regelungen in § 82 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) ermächtigt, Informationen von Amts wegen oder auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Dem Erfordernis des „Doppeltürmodells“ wird durch die neuen Regelungen im Landesbeamtengesetz sowie im Landesdisziplinargesetz genügt.

Für angehende Richterinnen und Richter sowie angehende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Einstellung im Richterverhältnis auf Probe) gelten die genannten Vorschriften über § 6 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz (LRiG) entsprechend; für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten sie unmittelbar.

Durch Änderung des § 8 JAG wird zudem klargestellt, dass die Regelanfrage vor der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst nicht durchgeführt wird.

Die Einführung der Regelanfrage wird flankiert durch die Neugestaltung und Stärkung eines anderen auf die Absicherung der Integrität der öffentlichen Verwaltung und Justiz ausgerichteten Instruments. Nach geltender Rechtslage ist vor einem Zugang zu bestimmten Bereichen der öffentlichen Verwaltung und Justiz – sei es in Gestalt eines Beschäftigungsverhältnisses, durch Gewährung von Zutrittsrechten oder eines Zugriffs auf Dokumente – eine Zuverlässigkeitsprüfung durchzuführen. Diese in § 181a LVwG normierte Zuverlässigkeitsprüfung knüpft nicht an eine besondere Treuepflicht der zu überprüfenden Person an, sondern dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und trägt Gefahren für bedeutende Rechtsgüter, insbesondere der Bürgerinnen und Bürger, Rechnung. Die Maßnahme ist erforderlich, weil den einschlägigen Behörden, der Schutz bedeutender Rechtsgüter in herausgehobenem Maße anvertraut ist bzw. sie unmittelbar auf bedeutende Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger einwirken.

Der von § 181a LVwG verwendete Begriff der Zuverlässigkeit ist ein tradiertes, in zahlreichen sicherheitsrechtlichen Vorschriften (z. B. § 7 Abs. 1a des Luftsicherheitsgesetzes, § 5 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes, § 34a Abs. 1 Satz 3

Nr. 1, Satz 4 der Gewerbeordnung) verwendeter unbestimmter Rechtsbegriff. Die Zuverlässigkeit einer Person ist nicht absolut, sondern stets auf die ausgeübte Tätigkeit ausgerichtet zu beurteilen. Dem Telos der Zuverlässigkeitsprüfung entspricht es, ein umfassenderes Bild über die zu überprüfende Person zu gewinnen, in welches Ermittlungs- und Strafverfahren, strafrechtliche Verurteilungen und verfassungsschutzrechtlich relevante Erkenntnisse einfließen. Dieser bestehende Regelungsrahmen wird zum Schutz bestimmter besonders schützenswerter öffentlicher Bereiche fortentwickelt.

Dadurch soll ein umfassendes, standardisiertes und kohärentes Instrumentarium zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit von Personen geschaffen werden, die Zugang zu besonders schützenswerten Bereichen der öffentlichen Verwaltung und der Justiz erhalten sollen und zwar

- a) unabhängig von der Rechtsform des Beschäftigungsverhältnisses,
- b) auch in Fällen eines Wechsels aus einem anderen Aufgabenbereich, und
- c) unter Einbeziehung externer Personen, die Zutritt zu Liegenschaften oder Zugriff auf Informationen des besonders schützenswerten öffentlichen Bereichs erhalten.

Das Gesetz systematisiert, strafft und ergänzt die Zuverlässigkeitsprüfung zu diesem Zweck und überführt sie – soweit es um Zugang zu besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen geht – als §§ 226a bis 226d LVwG in einen neuen, eigenen Unterabschnitt 5 im Abschnitt III (Öffentliche Sicherheit) des LVwG.

Der besonders schützenswerte öffentliche Bereich ist in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage zum einen auf Polizei- und Justizbehörden bezogen. Eine wichtige Erweiterung erfährt der Regelungskreis zum anderen durch die Einbeziehung von Behörden, die Teil der kritischen Infrastruktur sind, bestimmenden Einfluss auf sie haben bzw. über Informationen verfügen, die für den Betrieb oder die Anlagen wesentlich sind, in den Tatbestand der Norm. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung für weitere besonders schützenswerte Bereiche eine Zuverlässigkeitsprüfung vorzusehen.

Die Zuverlässigkeitsprüfung ist unabhängig vom Status der zu überprüfenden Person als Beamtin oder Beamter, als Richterin oder Richter, als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter oder einem sonstigen Dienstverhältnis. Der Maßstab der Überprüfung der Zuverlässigkeit ist für alle Personengruppen, die eine bestimmte Tätigkeit in besonders schützenswerten Bereichen der öffentlichen Verwaltung ausüben, derselbe.

Die Zuverlässigkeitsprüfung kann in einem Verfahren, in dem über den Zugang zu einem öffentlichen Amt entschieden wird allerdings nur dann Bedeutung gewinnen, wenn die auf eine bestimmte Tätigkeit bezogene Beurteilung der Zuverlässigkeit innerhalb der Eignungsprüfung (Art. 33 Absatz 2 des Grundgesetzes) selbst einen Bewertungsmaßstab abbildet. Das ist in der Regel nur dann der Fall, wenn eine Einstellung in eine Laufbahn erfolgen soll, die spezifisch einem besonders schützenswerten öffentlichen Bereich zugeordnet ist (z.B. der Polizeivollzugsdienst).

Demgegenüber ist eine Zuverlässigkeitsprüfung grundsätzlich angezeigt, wenn Personen aus anderen Aufgabenbereichen in einen besonders schützenswerten Bereich wechseln.

Der Gesetzentwurf sieht auch weiterhin fakultative Zuverlässigkeitsprüfungen von Personen vor, die außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen Zugang zu Behörden erhalten sollen, die einem besonders schützenswerten Bereich zuzuordnen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Mit § 8 LBG wird die sogenannte Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde durch die Einstellungsbehörde normiert. Die Regelanfrage erfolgt

verdachtsunabhängig und ohne Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers vor der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis im Geltungsbereich des LBG.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Einstellungsbehörde an die Verfassungsschutzbehörde stellt einen Eingriff in das Recht der Bewerberinnen und Bewerber auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG)) dar. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Berechtigung der Bewerberin oder des Bewerbers, selbst über die Preisgabe und Verwendung von persönlichen oder personenbezogenen Daten entscheiden zu können.

Die Regelanfrage ist verhältnismäßig.

Ein legitimer Zweck liegt vor. Die Durchführung der Regelanfrage dient der Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis. Es wird bezweckt, die Verfassungstreue der Beamtenschaft des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der kommunalen Dienstherren zu gewährleisten und Verfassungsfeinden den Zugang zu einem Beamtenverhältnis zu verwehren oder zumindest wesentlich zu erschweren. Die Regelanfrage ist auch geeignet, den legitimen Zweck zu verwirklichen. Durch die Regelanfrage kann die Einstellungsbehörde weitergehende und umfangreiche Erkenntnisse über die Bewerberin oder den Bewerber gewinnen, welche zur Prognoseentscheidung bezüglich der Gewähr für die Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers herangezogen werden können.

Die Regelanfrage ist auch erforderlich. Es sind keine anderen gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich, die weniger belastend für Bewerberinnen und Bewerber sind. Insbesondere können die bisherigen Erkenntnismöglichkeiten im Bewerbungsverfahren keine gleichwertigen Informationen hervorbringen. Eine verdachtsabhängige Anfrage beim Verfassungsschutz wäre ebenfalls nicht gleich geeignet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern treten Anhaltspunkte, die eine etwaige Verfassungsfeindlichkeit nahelegen, im Bewerbungsverfahren in aller Regel nicht

offen zutage. Zudem führt die Regelanfrage verglichen mit einer verdachtsabhängigen Anfrage zu einer Ausweitung der Anzahl von Grundrechtseingriffen, nicht jedoch zu einer Erhöhung der Eingriffsintensität für den jeweils Betroffenen (vgl. Gutachten des parlamentarischen Beratungsdienstes des Landes Brandenburg zur Zulässigkeit einer Regelanfrage beim Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue von Beamten, 26.05.2021, S. 31, <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/portal/vorgang/V-338294>).

Des Weiteren stellt eine Regelanfrage unter dem Vorbehalt der Einwilligung kein milderes Mittel dar, da ohne Einwilligung letztlich auch keine Einstellung erfolgen könnte.

Die Regelanfrage ist zudem auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Schwere des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bewerberinnen und Bewerber steht nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des Zwecks der Regelanfrage.

Bei der Verfassungstreuepflicht handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, Beschluss vom 22.5.1975 – 2 BvL 13/73) um einen Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG), welcher von der Verfassung gefordert wird. Beamtinnen und Beamten wird danach auferlegt, sich mit der verfassungsmäßigen Ordnung zu identifizieren. Der Staat muss sich jederzeit – insbesondere aber in Krisenzeiten – darauf verlassen können, dass Beamtinnen und Beamte Partei für den Staat ergreifen und sich somit treu und loyal zeigen. Nicht nur eine innerliche Verbundenheit zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird vorausgesetzt, sondern darüber hinaus ein aktives Eintreten. Der Schutz des Staates vor dem Eindringen von Verfassungsfeinden in die Beamtenschaft ist ein staatliches Interesse von bedeutendem Verfassungsrang.

Die Durchführung einer Regelanfrage stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Bewerberinnen und Bewerbern dar, weil sie verdachtsunabhängig erfolgt. Durch die konkrete gesetzliche Ausgestaltung der Regelanfrage kann jedoch ein angemessener Ausgleich zwischen dem verfolgten

Ziel der Regelanfrage und dem Gewicht des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung hergestellt werden.

Betroffen von der Regelanfrage sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die konkret für eine Einstellung vorgesehen sind und mithin am Ende des Bewerbungsverfahrens die übrigen Einstellungskriterien – mit Ausnahme des Kriteriums der gesundheitlichen Eignung – erfüllen. Diese Beschränkung des Kreises der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber verringert das Gewicht des Eingriffs in das Recht auf informationellen Selbstbestimmung. Ergänzend dazu wird das Eingriffsgewicht auch durch die Informationspflichten der Einstellungsbehörde verringert, denn die Regelanfrage erfolgt erst, nachdem die Bewerberinnen und Bewerber darüber in Kenntnis gesetzt wurden. Es handelt sich folglich nicht um eine verdeckte Überprüfung. Den Bewerberinnen und Bewerbern steht es frei, die Bewerbung nach der Kenntnis über die Durchführung der Regelanfrage zurückzuziehen. Entscheiden diese sich für die Aufrechterhaltung der Bewerbung, bildet die Bewerbung selbst einen konkreten Anlass für die Durchführung der Regelanfrage. Ergeben sich nach Durchführung der Regelanfrage Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers und wird eine Einstellung aufgrund dieser Erkenntnisse abgelehnt, handelt es sich um einen schwerwiegenden Nachteil. Dieser Nachteil wird jedoch durch das Verfassungsgut einer verfassungstreuen Beamtenschaft gerechtfertigt (vgl. Gutachten des parlamentarischen Beratungsdienstes des Landes Brandenburg zur Zulässigkeit einer Regelanfrage beim Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue von Beamten, 26.05.2021, S. 19 ff.).

Zu § 8 Absatz 1 LBG:

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Zu den bisherigen Möglichkeiten der Überprüfung der Gewähr für die Verfassungstreue zählen insbesondere die Einholung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister, Fragestellungen im Rahmen eines Auswahlgesprächs oder eines etwaigen

Auswahltests mit der Bewerberin oder dem Bewerber, das Erfordernis der Abgabe ausdrücklicher Erklärungen zu Vorstrafen und der Verfassungstreue sowie zu anhängigen Straf- oder Ermittlungsverfahren. Bei besonderen Verwendungen erfolgt eine Zuverlässigkeitsprüfung (§§ 226a ff. LVwG) oder eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG).

Satz 1 normiert die Durchführung einer verdachtsunabhängigen Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde vor der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf, auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit. Diese Regelanfrage steht nicht unter der Voraussetzung eines konkreten Anlasses oder der vorherigen Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Anfrage ist durch die Einstellungsbehörde zu veranlassen. Davon erfasst sind die Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchlaufen des Einstellungsverfahrens konkret für eine Einstellung vorgesehen sind. Das bedeutet, dass die Anfrage erst dann erfolgt, wenn alle anderen Einstellungskriterien - mit Ausnahme der gesundheitlichen Eignung - durch die Bewerberin oder den Bewerber erfüllt werden und lediglich die Prognose der Einstellungsbehörde hinsichtlich der Gewähr der Verfassungstreue das abschließende zu entscheidende und abzuwägende Kriterium darstellt.

Die Regelanfrage wird nur im Fall der erstmaligen Neubegründung eines Beamtenverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt.

Insbesondere wird keine (ggf. erneute) Regelanfrage durchgeführt, wenn das Beamtenverhältnis als fortgesetzt gilt, z.B. bei einer dienstherrenübergreifenden Versetzung (§ 15 Absatz 3 BeamtStG, § 29 Absatz 4 LBG) oder bei der Reaktivierung bei Dienstunfähigkeit (§ 29 Absatz 6 BeamtStG, § 43 LBG). Zudem wird keine Regelanfrage durchgeführt, wenn das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen gilt, z.B. bei einer weiteren Amtszeit bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit (§ 7 Absatz 2 LBG).

Auch wird keine (ggf. erneute) Regelanfrage durchgeführt, wenn ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein anderes Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis ohne Unterbrechung umgewandelt wird (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG), z.B. im Bereich des Vorbereitungsdienstes der Polizei bei der Umwandlung eines

Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach erfolgreicher Laufbahnprüfung (§ 4 Absatz 1 LBG, § 8 Absatz 2 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei im Lande Schleswig-Holstein) oder z.B. bei der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in eines auf Lebenszeit nach erfolgreicher Bewährung. Allerdings kann zur Feststellung der Bewährung vor der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit eine Anfrage beim Verfassungsschutz nach § 19 Absatz 4 LBG erfolgen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte einer mangelnden Eignung im Hinblick auf die Verfassungstreuepflicht bestehen.

Gleichermaßen erfolgt keine Regelanfrage bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein solches auf Lebenszeit ohne Unterbrechung, bspw. im Hochschulbereich.

Zudem wird auch keine (ggf. erneute) Regelanfrage durchgeführt, wenn nach Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst und damit aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf in Schleswig-Holstein (§ 4 Absatz 1 LBG, § 15 Abs. 3 Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein) ein Beamtenverhältnis auf Probe neu begründet wird.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter mit oder ohne Einvernehmen eines Dienstherrn in ein neues Beamtenverhältnis bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des LBG berufen, ist eine Regelanfrage auch dann nicht durchzuführen.

Nach dem Wortlaut von Satz 1 ist eine Regelanfrage im Einzelnen durchzuführen vor einer erstmaligen Verbeamtung:

- auf Widerruf
- auf Probe (z.B. in Laufbahnen mit und ohne Vorbereitungsdienst)
- auf Zeit (z.B. Hochschulpräsidentin oder Hochschulpräsident § 23 Absatz 7 HSG)
- ggf. unmittelbar auf Lebenszeit

Die Regelanfrage wird auch dann durchgeführt, bevor eine tarifbeschäftigte Person erstmalig in ein Beamtenverhältnis berufen wird. Denn auch dann handelt es sich um ein Einstellungsverfahren.

Die erstmalige Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Zwecke der Ausbildung ist ebenfalls vom Erfordernis der Durchführung einer Regelanfrage umfasst. Während der Ausbildungszeit leisten die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf eigenverantwortlich ihren Dienst und treten repräsentativ für den Staat gegenüber Bürgerinnen und Bürgern auf. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, welche z.B. im Rahmen ihrer Lehrkräfteausbildung den Vorbereitungsdienst ableisten, unterrichten eigenverantwortlich mehrere Stunden in der Woche und kooperieren mit Eltern von Schülerinnen und Schülern. Auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, welche z.B. im Justizvollzugs- und Polizeidienst ausgebildet werden, üben hoheitliche Befugnisse aus und repräsentieren insbesondere durch das Tragen der Uniform den Staat.

Auch bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern ab 16 Jahren ist eine Regelanfrage durchzuführen.

Auch bei der Berufung in ein Richterverhältnis ist es gemäß § 9 Nummer 2 DRiG Voraussetzung, dass Bewerberinnen und Bewerber die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Aufgrund der Verweisung in § 6 Absatz 1 LRiG findet § 8 LBG auf die Einstellung von Richterinnen und Richtern Anwendung. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gilt die Regelung unmittelbar, da es sich hierbei um Landesbeamtinnen und -beamte im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 LBG (mit einigen Besonderheiten) handelt (vgl. §§ 144 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).

Satz 2 beinhaltet die Zweckbestimmung der Regelanfrage. Der Einstellungsbehörde wird durch die Regelanfrage ermöglicht, auf Grundlage der Informationen und der darauf beruhenden Einschätzung der Verfassungsschutzbehörde zu prognostizieren, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr der Verfassungstreue bietet. Das Ergebnis der Regelanfrage tritt ergänzend zu den bereits im Einstellungsverfahren

gesammelten Erkenntnissen über die Bewerberin oder den Bewerber hinzu. Mögliche Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von §§ 8 bis 10 und 14 LVerfSchG können im Rahmen der Einstellungsentscheidung zu Zweifeln bei der Einstellungsbehörde führen. Die Regelungen in §§ 8, 9, 10 und 14 LVerfSchG erstrecken sich auf Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit unmittelbar zusammenhängende Tatbestände wie Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes sowie auf sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht.

Fallen Bewerberinnen und Bewerber zugleich unter die Regelungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §§ 226a ff. LVwG – bspw. bei der Polizei – so wird für diese eine Regelanfrage nach § 8 LBG durchgeführt. Die im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung vorzunehmende Überprüfung bei der Verfassungsschutzbehörde erstreckt sich dann lediglich auf Erkenntnisse und Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 11 bis 13 Landesverfassungsschutzgesetz, was § 226b Absatz 5 Satz 5 LVwG ausdrücklich klarstellt. Hierdurch werden doppelte Abfragen vermieden.

Zu § 8 Absatz 2 LBG:

Satz 1 legt den zulässigen Umfang der für die Regelanfrage durch die Einstellungsbehörde zu übermittelnden Daten über die Bewerberin oder den Bewerber fest. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten ist erforderlich, damit die Verfassungsschutzbehörde einen Abgleich mit dem nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS vornehmen kann.

In **Satz 2** wird normiert, dass die Übermittlung der Daten durch die Einstellungsbehörde unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange in Textform (im Sinne des § 126b BGB) erfolgt. Die Daten der Bewerberinnen und Bewerbern werden von der Einstellungsbehörde in Textform an die Verfassungsschutzbehörde übermittelt und bei der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen eines Massendatenverfahrens automatisiert abgeglichen.

Zu § 8 Absatz 3 LBG:

Absatz 3 beschreibt aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit das Verfahren der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben. Satz 1 stellt in diesem Zusammenhang zunächst klar, dass zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst nur bereits gespeicherte Informationen herangezogen werden. Es erfolgt keine weitere Recherche. Sofern relevante Informationen vorliegen, erstellt die Verfassungsschutzbehörde auf Grundlage dieser Informationen eine Einschätzung, welche nebst Begründung und der zugrundeliegenden Informationen der Einstellungsbehörde in Schriftform mitgeteilt wird. Liegen keine relevanten Informationen vor, erfolgt eine Mitteilung in Textform.

Die Personalvertretungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die sich aus dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein ergeben, im Rahmen des Einstellungsverfahrens zu beteiligen.

Das bedeutet, dass ihnen die für die Mitbestimmung erforderlichen Informationen durch die Einstellungsbehörde zu übermitteln sind. Darunter fallen grundsätzlich diejenigen Informationen, die auch der Dienststelle zur Entscheidungsfindung zur Verfügung gestanden haben.

Erfolgt auf der Grundlage der Einschätzung der Verfassungsschutzbehörde eine ablehnende Entscheidung, ist diese Entscheidung in der Regel gegenüber der betroffenen Person zu begründen. Von einer Begründung darf nur abgesehen werden, wenn und soweit die entsprechenden Informationen durch den Verfassungsschutz aufgrund entgegenstehender Rechtsvorschriften, bspw. Übermittlungsverbote nach dem Landesverfassungsschutz nicht übermittelt werden.

Gegen die ablehnende Entscheidung haben die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, Rechtsbehelfe einzulegen.

Zu § 8 Absatz 4 LBG:

Satz 1 regelt den Grundsatz der Zweckbindung bei Informationsübermittlungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Einstellungen in den öffentlichen Dienst.

Satz 2 begrenzt die Speicherdauer der durch die Einstellungsbehörde übermittelten Daten bei der Verfassungsschutzbehörde. Die sechsmonatige Frist beginnt mit der Übermittlung der Informationen (Einschätzung oder Rückantwort) der Verfassungsschutzbehörde an die Einstellungsbehörde.

Zu § 8 Absatz 5 LBG:

Absatz 5 begrenzt die Speicherdauer der durch die Verfassungsschutzbehörde übermittelten Informationen bei der Einstellungsbehörde auf sechs Monate nach Abschluss des Einstellungsverfahrens und ordnet deren Vernichtung bzw. Löschung an. Soweit diese Informationen – insbesondere im Falle einer Einstellung – Bestandteil der Personalakte werden, ist diese Regelung lex specialis zu § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG und daher vorrangig anzuwenden.

Das Einstellungsverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Einstellung erfolgt ist oder gegen die ablehnende Entscheidung der Einstellungsbehörde kein gerichtlicher Rechtsbehelf mehr eingelegt werden kann. Legt die Bewerberin oder der Bewerber einen Rechtsbehelf gegen die ablehnende Entscheidung der Einstellungsbehörde ein, werden die Informationen jedenfalls noch für das laufende Verfahren benötigt. Nach Abschluss des Verfahrens ist die Speicherung dieser Informationen nicht mehr erforderlich; diese sind daher unverzüglich – spätestens jedoch nach sechs Monaten – zu löschen.

Die Informationen sind zu löschen, wenn diese digital vorliegen, bzw. zu vernichten, soweit Schriftstücke vorhanden sind.

Zu § 8 Absatz 6 LBG:

Absatz 6 legt fest, dass die von der Regelanfrage betroffenen Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig zu informieren sind, dass eine Regelanfrage im Fall des

Vorliegens aller übrigen Einstellungskriterien – mit Ausnahme der Prüfung der gesundheitlichen Eignung – erfolgt. Auch eine Information an die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig mit dem Einstellungsangebot gilt noch als rechtzeitig.

Zu § 8 Absatz 7 LBG:

Für den Fall, dass die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses von einer Wahl durch ein Gremium abhängt, regelt Absatz 7 die Befugnis der Behörde, die für die Durchführung der Wahl zuständig ist, vor der Wahl eine Regelanfrage durchzuführen. Diese Regelung ist erforderlich aufgrund des Umstandes, dass sich die Prüfung der Wahlvoraussetzungen und die Prüfung der beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen unterscheiden kann und die Wahlzuständigkeit und Einstellungsbefugnis in der Regel nicht zusammenfallen. Anwendungsfall ist beispielsweise die Wahl einer Hochschulpräsidentin oder eines Hochschulpräsidenten nach § 23 Absatz 7 HSG.

Es handelt sich bei Absatz 7 um eine Ermessensvorschrift, sodass es möglich bleibt, die Überprüfung der beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG nach der Wahl vorzunehmen.

Satz 1 normiert folglich, dass die Regelanfrage vor der jeweiligen Wahl durch die den Wahlakt vorbereitende Stelle durchgeführt werden kann. Die von der Regelanfrage betroffenen Personen werden durch **Satz 2** näher eingegrenzt. Daher darf eine Regelanfrage nur bezüglich derjenigen Personen durchgeführt werden, die konkret für die Wahl vorgesehen sind. Vor dem Hintergrund der Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 1 LBG soll auch in dieser Konstellation die Gewähr der Verfassungstreue das letzte zu abzuwägende Kriterium darstellen und daher soll die Regelanfrage erst unmittelbar vor der Durchführung der Wahl erfolgen.

Satz 3 regelt die Mitteilung des Ergebnisses der Regelanfrage gegenüber den wahlberechtigten Personen.

Zu § 8 Absatz 8 LBG:

Bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten wird keine Regelanfrage durchgeführt. Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gelten gemäß § 6 Absatz 1 LBG das Beamtenstatusgesetz und das LBG, soweit sich aus letzterem nichts anderes ergibt. In einem Ehrenbeamtenverhältnis befindet sich beispielsweise die Gemeinde- und

Ortswehrführung (§ 11 Absatz 1 Brandschutzgesetz). Obgleich Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte hoheitliche Aufgaben wahrnehmen oder diese übertragen bekommen und daher auch das Vorliegen von Verfassungstreue eine persönliche Voraussetzung der Ernennung ist, stünde die Durchführung einer Regelanfrage hinsichtlich des Aufwands außer Verhältnis zu ihrem Nutzen. Dies begründet sich auch in der besonderen Rechtsstellung, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte innehaben. Im Unterschied zu den übrigen Beamtenverhältnissen handelt es sich bei einem Ehrenbeamtenverhältnis um eine ehrenamtliche und unentgeltliche Aufgabenwahrnehmung.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind keine Beamtinnen und Beamte sowie keine Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Daher erfolgt auch für sie keine Regelanfrage.

Eine anderweitige Regelung hinsichtlich der Gewährleistung der Verfassungstreue obliegt den jeweiligen Spezialgesetzen.

Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Kreise und Ämter sieht dieses Gesetz keine Regelanfrage vor. Auch diesen Beamtinnen und Beamten obliegt die Einhaltung der Verfassungstreuepflicht. Die Gewährleistung der Verfassungstreuepflicht und deren Überprüfung erfolgt durch kommunalrechtliche Vorschriften.

Zu § 8 Absatz 9 LBG:

Mit Ausnahme der in § 8 Absatz 5 genannten Löschfrist bleiben die übrigen personalaktenrechtlichen Vorschriften unberührt. Das bedeutet insbesondere, dass das Auskunftsrecht nach § 88 LBG Anwendung findet.

Zu § 8 Absatz 10 LBG:

Der Absatz entspricht der ursprünglichen Fassung des § 8 LBG, wonach die oberste Dienstbehörde Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 BeamtStG zulässt.

Zu Nummer 3 (§ 19):**Absatz 4:**

Satz 1 normiert die Möglichkeit der oder des Dienstvorgesetzten, eine Anfrage bezüglich einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe an die Verfassungsschutzbehörde zu stellen. Dazu müssen zunächst tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Verfassungstreue der Beamtin oder des Beamten auf Probe rechtfertigen. Es handelt sich um eine anlassbezogene und verdachtsabhängige Anfrage, die nur während der Probezeit der Beamtin oder des Beamten möglich ist. Die regelmäßige Probezeit dauert in allen Laufbahnen drei Jahre (§ 19 Absatz 2 LBG). Die Dauer der Probezeit kann im Einzelfall in den jeweils gesetzlich geregelten Fällen nach Ermessen verkürzt oder verlängert werden.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Zweifel an der Verfassungstreue rechtfertigen, hat in der Regel eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde zu erfolgen. Nur in atypischen Ausnahmefällen, bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Zweifel an der Eignung von sich aus begründet sind, ohne dass hierzu die Mitwirkung des Verfassungsschutzes erforderlich ist, darf von einer Anfrage abgesehen werden (z.B. das offensichtliche Tragen eines evident verfassungsfeindlichen Symbols im Dienst).

Diese Regelung ermöglicht es, dass Beamtinnen und Beamte auf Probe zusätzlich zu der in § 8 LBG normierten Regelanfrage erneut bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte bezüglich ihrer Verfassungstreuepflicht überprüft werden können. Die Probezeit verfolgt das Ziel, dass sich Beamtinnen und Beamte während dieser Zeit bewähren. Die Beamtin oder der Beamte muss den Nachweis erbringen, dass sie oder er für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit geeignet ist. Hierbei ist die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu bewerten. Der Begriff der Eignung ist umfassend auszulegen und meint unter anderem auch die Eignung in persönlicher Hinsicht. Durch die Möglichkeit der anlassbezogenen Anfrage kann der Dienstherr während dieser Zeit aufkommende Zweifel bestätigen oder entkräften lassen. Tatsachen, die der Einstellungsbehörde vor der Einstellung bekannt gewesen sind, dürfen für die Bewertung nicht herangezogen werden.

Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 gilt für die Feststellung der Bewährung ein strenger Maßstab. Zudem ist unmittelbar nach festgestellter Bewährung eine Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin auf Lebenszeit vorzunehmen (§ 8 Absatz 2 ALVO). Aus diesen Gründen ist die Regelung erforderlich und verhältnismäßig.

Satz 2 verweist auf § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 6 und Absatz 9 LBG und erklärt diese für entsprechend anwendbar. Das bedeutet, dass bei der Anfrage während der Probezeit die Zweckbestimmung, der Umfang der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, die Verfahrensvorschriften bezüglich der Verfassungsschutzbehörde, das Informationserfordernis und das Verhältnis zum Personalaktenrecht entsprechend Anwendung findet.

Mit **Satz 3** wird die Speicherdauer der von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Informationen auf sechs Monate nach Ablauf der Probezeit begrenzt.

Mit **Satz 4** wird die Speicherdauer der von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Informationen für den Fall festgelegt, dass die Beamtin oder der Beamte einen Rechtsbehelf gegen ihre oder seine Entlassung nach nicht erfolgreicher Bewährung einlegt. Die Speicherdauer knüpft dabei an den Verfahrensabschluss an (z.B. rechtskräftige Entscheidung).

Wird gegen die Probebeamtin oder gegen den Probebeamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. durchgeführt, so richtet sich die Speicherdauer nach den Vorschriften zum Disziplinarverfahren.

Aufgrund der Neufassung des Absatzes 4 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu Absätzen 5 und 6.

Zu Nummer 4 (§ 135):

§ 135 enthält eine Übergangsregelung für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 8 bereits in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes befinden. Da es sich für diesen Personenkreis bei der an den Vorbereitungsdienst anschließenden Berufung oder Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Probe nicht um die erstmalige Berufung in ein Beamtenverhältnis im Wortsinne des § 8 handelt, normiert § 135 ausdrücklich, dass dieser Personenkreis der Regelanfrage unterfällt. Das ist sachgerecht, da sich mit der Berufung bzw. Umwandlung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Bestandsfestigkeit des Beamtenstatus erhöht, dieses letztlich auf die spätere Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gerichtet ist und während des Beamtenverhältnisses auf Probe keine Regelanfrage vorgesehen ist. Die Regelanfrage nach § 135 wird einmalig vor der Berufung bzw. Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Probe veranlasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesdisziplinargesetzes):

In Fällen, in denen ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht geführt wird, besteht für die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten nach bisheriger Rechtslage keine Rechtsgrundlage für eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde, ob dort zu der betroffenen Person Informationen vorliegen.

Hat die oder der Dienstvorgesetzte keine Kenntnis von verfassungsfeindlichen Aktivitäten ihr oder ihm unterstellter Bediensteter, ist die Verfassungsschutzbehörde nach bisheriger Rechtslage auch nicht befugt, bei ihr insoweit vorliegende Informationen (proaktiv) an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zu übermitteln. Denn durch § 29 LDG und § 19 LVerfSchG in der früheren Fassung wurden im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG zur Bestandsdatenauskunft („Doppeltürmodell“) bislang keine hinreichenden Ermächtigungsgrundlagen für Datenübermittlungen von der Verfassungsschutzbehörde an die Disziplinarorgane bereitgestellt (siehe dazu Benz/Frankenstein, Kommentar zum LDG, Ausgabe 2025, § 29 LDG, Rn. 20a ff., m.w.N.).

Mit der neuen Fassung des § 82 Absatz 1 Nr. 1 LVerfSchG steht für die Verfassungsschutzbehörde bezüglich mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen nunmehr eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Übermittlung von Amts wegen oder auf Anfrage zur Verfügung. Mit § 29 Abs. 3 LDG soll die hierzu komplementäre Vorschrift („Doppeltür“) im Disziplinarrecht geschaffen werden.

Ein etwaiges Informationsbedürfnis der Verfassungsschutzbehörde hat keinen Bezug zum Dienstverhältnis der Beamtin oder des Beamten und kann daher nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich keinen „besonderen dienstlichen Grund“ i. S. v. § 29 Abs. 2 LDG für eine Informationsübermittlung durch die oder den Dienstvorgesetzten darstellen. Bei Disziplinarverfahren mit Bezug zur Verfassungstreuepflicht hat die oder der Dienstvorgesetzte bislang jedoch zu prüfen, ob eine proaktive Übermittlungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 LVerfSchG in seiner früheren Fassung besteht; dies betraf bislang jedoch nur Informationen über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten. In § 29 Abs. 3 LDG wird nunmehr auch eine „Doppeltür“ für eine weitergehende Übermittlungsbefugnis von der oder vom Dienstvorgesetzten an die Verfassungsschutzbehörde gemäß § 89 Abs. 5 LVerfSchG geschaffen.

Die neuen Vorschriften gelten gleichermaßen bei der Ausübung der Disziplinarbefugnisse gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten durch die oberste Dienstbehörde (§ 49 LDG).

Zu Nr. 1:

Die bisherige Regelung, die die „Verarbeitung oder Nutzung“ vorgelegter Akten und Unterlagen im Disziplinarverfahren ermöglicht, wird an das zwischenzeitlich neu geltende Datenschutzrecht angepasst. Gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO bezeichnet „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das

Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“. Die Begrifflichkeit „Nutzung“ ist damit in der „Verarbeitung“ aufgegangen und hat sich datenschutzrechtlich erledigt (vgl. *Weiß*, § 29 BDG, Rn. 29).

Zu Nr. 2:

Satz 1 des neuen Absatz 3 ergänzt die Vorschrift des Absatz 1 vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um eine spezialgesetzliche Regelung für die Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde und deren Verarbeitung im Disziplinarverfahren. Damit wird die disziplinarrechtliche „Doppeltür“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die neue Vorschrift des § 82 Abs. 1 Nr. 1 LVerfSchG geschaffen, der die proaktive Übermittlung von personenbezogenen Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde und die Übermittlung von personenbezogenen Informationen auf Anfrage der oder des Dienstvorgesetzten ermöglicht. Die nach dieser Vorschrift übermittelten personenbezogenen Informationen sind personenbezogene Daten i.S.v. § 29 LDG (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Soweit dies nach beiden Vorschriften (nur) auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 78 Abs. 2 LVerfSchG genannten Rechtsgüter erforderlich ist, dienen die Überprüfung einer etwaigen fehlenden Verfassungstreue i.S.v. § 33 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG und deren ggfs. erforderliche disziplinarrechtliche Sanktionierung dem Schutz der der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (durch ein integeres Berufsbeamtentum) als besonders gewichtigem Rechtsgut (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 LVerfSchG).

Die genannten Vorschriften beziehen sich auf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen und gelten auch für solche, die aus allgemein zugänglichen Quellen systematisch erhoben und zusammengeführt wurden (§ 77 Absatz 2 LVerfSchG). Für personenbezogene Informationen, die ohne nachrichtendienstliche Mittel erhoben worden sind, gilt § 77 Abs. 1 LVerfSchG.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 LDG sind die erforderlichen Beweise zu erheben, wobei insbesondere schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden können (Nr. 1). Das insoweit eröffnete Entschließungsermessen der oder des Dienstvorgesetzten hinsichtlich einer Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde ist im Regelfall intendiert, sobald Gegenstand des Disziplinarverfahrens der Verdacht (auch) von Verstößen gegen § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG oder § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamStG ist. Einer § 25 Abs. 3 LDG vergleichbaren Regelung, wonach ein Ersuchen an das Verwaltungsgericht um Zeugenvernehmung nur von Dienstvorgesetzten oder ihren Vertreterinnen oder Vertretern gestellt werden darf, bedarf es hier nicht. Die Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde kann daher auch von der Ermittlungsführerin oder dem Ermittlungsführer (§ 22 Abs. 1 LDG) gestellt werden.

Bedarf es keiner gesetzlichen Verpflichtung für eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde, ist auch eine gesetzliche Beschränkung des Datenaustauschs auf Disziplinarverfahren, die den Verdacht einer beamtenrechtlichen Pflichtverletzung mit Bezug zur Verfassungstreue zum Gegenstand haben, nicht notwendig. Denn eine Anfrage in einem Disziplinarverfahren ohne Bezug zur Verfassungstreue wäre dann schon nicht i.S.v. § 22 Abs. 1 Satz 1 LDG erforderlich. Zudem ist die Datenübermittlung seitens der Verfassungsschutzbehörde nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LVerfSchG nur „zur Überprüfung der Verfassungstreue“ zulässig, was entsprechende Darlegungen durch die oder den Dienstvorgesetzten erforderlich macht. Für die Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen durch die empfangende Stelle ist § 88 LVerfSchG zu beachten.

Die Anfrage, ob gegen die Beamtin oder den Beamten Erkenntnisse vorliegen ist im Übrigen unter Angabe des Namens, des Vornamens oder der Vornamen, des Geburtsnamens, des Geburtsdatums und des Geburtsorts an die Verfassungsschutzbehörde zu richten. Disziplinarvorgänge und bei der Verfassungsschutzbehörde vorhandene Daten sind ihrem Charakter nach vertraulich zu behandeln. Die Kommunikation zwischen der oder dem Dienstvorgesetzten und der Verfassungsschutzbehörde hat daher unter Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie der Integrität und Authentizität der Daten zu erfolgen. Die Beamtin oder der

Beamte hat Anspruch darauf, dass ihre oder seine Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden (§ 88a LVwG i.V.m. § 4 LDG). Etwaige elektronische Kommunikation erfolgt unter Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden und der Schutzbedürftigkeit der Kommunikation angemessenen Verschlüsselungsverfahrens (§ 52a Abs. 11 LVwG i.V.m. § 4 LDG).

Satz 2 verweist im Übrigen auf Absatz 1, so dass eine Anfrage der oder des Dienstvorgesetzten bei der Verfassungsschutzbehörde auch gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten oder anderer Betroffener zulässig ist, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der Beamtin oder des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen. Eine Anfrage setzt damit voraus, dass auch in diesen Fällen die Beamtin oder der Beamte vor einer Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde gehört wird, weil durch Art. 14 Abs. 1 DSGVO angeordnet wird, dass die oder der Betroffene von einer Datenerhebung bei Dritten zu informieren ist (vgl. *Benz/Frankenstein*, § 29 LDG, Rn. 29, m.w.N.; *Urban/Wittkowski*, § 29 BDG, Rn. 9; a.A. *Weiß*, § 29 BDG, Rn. 14; *Gansen*, § 29 BDG, Rn. 8). Für proaktive Übermittlungen durch die Verfassungsschutzbehörde nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LVerfSchG gilt der Vorbehalt nicht.

Satz 3 ergänzt die als Ermessensvorschrift ausgestalteten Maßgaben des § 29 Abs. 2 LDG zu Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane um eine spezielle Übermittlungsvorschrift für Tatsachen aus Disziplinarverfahren mit Bezug zur Verfassungstreue an die Verfassungsschutzbehörde. Eine Mitteilung über den bloßen Umstand, dass ein Disziplinarverfahren mit Bezug zur Verfassungstreuepflicht eingeleitet wurde, sowie Mitteilungen aus noch laufenden Disziplinarverfahren an die Verfassungsschutzbehörde sind mit Blick auf die Unschuldsvermutung nicht zulässig.

Zulässig sind Mitteilungen über Tatsachen aus bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahren an die Verfassungsschutzbehörde, wenn und soweit die Kenntnis dieser Tatsachen für die Erfüllung der Aufgaben der

Verfassungsschutzbehörde erforderlich sein kann. Die entsprechenden Aufgaben des Verfassungsschutzes ergeben sich aus § 5 Abs. 1 LVerfSchG i.V.m. den dafür erforderlichen Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß §§ 8 bis 14 LVerfSchG. Die Begriffsbestimmungen des § 6 LVerfSchG sind zu beachten (zur früheren Rechtslage siehe §§ 1, 5 und 6 LVerfSchG). Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen vorliegen, hat der Dienstvorgesetzten unter Anwendung der üblichen Auslegungsmethoden vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen zur Überzeugung der oder des Dienstvorgesetzten vor, ist die Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde zulässig. Die Übermittlung hat sich auf die übermittlungsfähigen Tatsachen zu beschränken; die Übermittlung sonstiger Tatsachen aus der verfahrensabschließenden Entscheidung ist unzulässig.

Das durch Absatz 3 Satz 3 eröffnete Entschließungsermessen ist dabei intendiert (siehe auch § 89 Abs. 5 Satz 1 LVerfSchG). Eine Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde kann jedoch z.B. unterbleiben, wenn die übermittlungsfähigen Tatsachen auf einer Mitteilung der Verfassungsschutzbehörde gemäß Absatz 3 Satz 1 beruhen. Unberührt bleibt der Auskunftsanspruch der Verfassungsschutzbehörde in den Fällen des § 89 Abs. 1 Satz 1 LVerfSchG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 3.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 181a LVwG):

Die Befugnis der Polizei, eine Zuverlässigkeitsprüfung unter bestimmten Umständen für definierte Personengruppen durchzuführen, wurde im Jahr 2021 durch das Gesetz zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (GVObI. Schl.-H. S. 222) in § 181a LVwG verankert. Die Vorschrift erfasst bisher heterogene Sachverhalte. § 181a Absatz 1 LVwG regelt Zuverlässigkeitsprüfungen als Teil des Veranstaltungsschutzes. Von § 181a Absatz 2 LVwG sind dagegen Konstellationen erfasst, in denen Tätigkeiten z. B. bei der Polizei oder der Justiz angestrebt werden, bestimmte Dienstleistungen (z. B.

Dolmetschertätigkeiten) erbracht oder unbegleiteter Zugang zu Liegenschaften gewährt wird.

Durch dieses Gesetz werden die bisher in § 181a Absatz 2 LVwG geregelten Fälle der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu einer „Zuverlässigkeitsprüfung für Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen“ fortentwickelt. Der Regelungsgehalt wird dazu aus § 181a Absatz 2 LVwG herausgelöst und als §§ 226a bis 226c LVwG in einen neuen Unterabschnitt 5 im Abschnitt III (Öffentliche Sicherheit) des LVwG überführt. Dies macht es zugleich erforderlich, die Regelung des § 181a LVwG – die künftig allein Zuverlässigkeitsprüfungen für besonders gefährdete Veranstaltungen zum Gegenstand hat – teilweise neu zu gestalten. Der Regelungsgehalt bleibt insofern im Wesentlichen unverändert. In gewissem Umfang werden allerdings notwendige Klarstellungen und Verfahrenserleichterungen für die Praxis umgesetzt.

Zu § 181a Absatz 1 LVwG:

Der Tatbestand in **Satz 1** wird klarer gefasst, bleibt inhaltlich jedoch unverändert. Ziel der hier geregelten Zuverlässigkeitsprüfung ist es zu festzustellen, ob von Personen mit einer privilegierten Zugangsberechtigung zu besonders gefährdeten Veranstaltungen (veranstaltungsspezifische) Sicherheitsrisiken ausgehen. § 181a LVwG normiert (nach wie vor) einen verfassungsrechtlich legitimen Fall der Gefahrenvorsorge (instruktiv: BayVerfGH, Entscheidung v. 17. Mai 2022, 47-VII-21 = BeckRS 2022, 11024 Rn. 111 ff., 129, 132 ff., 136).

Eine Veranstaltung ist – in Abgrenzung zum Begriff der Versammlung gemäß § 2 Versammlungsfreiheitsgesetz – jede von einer natürlichen oder juristischen Person organisierte räumliche und planmäßige Zusammenkunft von Menschen zu Vergnügungs-, Unterhaltungs-, Bildungs- oder sonstigen Zwecken. Erfasst werden öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, die nicht nach Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischem Zweck vom bloßen Verweilen an einem Ort abgegrenzt werden. Der Begriff des „privilegierten Zutritts“ ist Gegenbegriff zum „allgemeinen Zutritt“ – d. h. einem nicht

durch besondere Berechtigung eingeräumten Zutritt – zu verstehen. Es geht z. B. um die Berechtigung zu einem unkontrollierten, freien Zutritt zur Veranstaltung oder zu bestimmten (sicherheitsrelevanten) Bereichen innerhalb des Veranstaltungsortes. Der bloße Besuch der Veranstaltung ist nicht Regelungsgegenstand. Auch kommt es auf die Rolle der Person oder ihre Stellung – z. B. als „Ehrengast“ oder auftretender Redner oder Künstler – nicht an; maßgeblich ist die Zugangsberechtigung.

Erforderlich ist weder, dass von der Person, die den privilegierten Zutritt erhalten soll, eine konkrete Gefahr ausgeht, noch dass eine solche Gefahr für die Veranstaltung selbst besteht. Notwendig ist jedoch eine auf Lageerkenntnisse gestützte Einschätzung über die besondere Gefährdung der Veranstaltung. Die polizeiliche Lagebewertung ist ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit anhand objektiver Kriterien. Sie ist grundsätzlich auf bestimmte Zutrittsformen und Zugangsberechtigungen zu spezifizieren.

Bereits nach dem eindeutigen Wortlaut von Satz 1 ergibt sich, dass eine „besondere Gefährdung“ jeder Veranstaltung ungeachtet ihrer Größe zu prüfen ist, sodass die Regelung des § 181a Absatz 1 Satz 2 LVwG („Die Gefährdung der Veranstaltung ergibt sich nicht allein dadurch, dass es sich um eine Großveranstaltung handelt.“) nicht übernommen wird. Ausschlaggebend ist, ob nach Lageerkenntnissen eine bestimmte Veranstaltung gefährdeter ist als andere, oder dass aufgrund der aktuellen Lage, Veranstaltungen bestimmter Art überhaupt gefährdeter sind, als dies unter anderen („normalen“) Umständen der Fall wäre.

Satz 2 führt in Gestalt eines Zustimmungserfordernisses, die auch nach geltender Rechtslage erforderliche „Einwilligung“ der zu überprüfenden Person als Voraussetzung der Einwilligung fort. Mit Einwilligung respektive Zustimmung ist hier nicht die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung bezeichnet. Vielmehr handelt es sich um ein Tatbestandsmerkmal, dass eine „informierte Datenverarbeitung“ sicherstellt. **Satz 3** sieht durch Verweis auf § 226a Absatz 3 Satz 3 LVwG zukünftig eine besondere Belehrung vor, die heute allerdings bereits Praxis ist.

Von der Überprüfung ausgenommen bleiben nach **Satz 4** unverändert Personen, die nach der Gewerbeordnung (GewO) aufgrund der Zugehörigkeit zum

Bewachungsgewerbe einer turnusmäßigen Pflichtüberprüfung durch die Gewerbebehörden unterliegen. Diese Personen haben eine Erlaubnis oder die Zuverlässigkeit als Wachperson nach § 34a GewO gegebenenfalls nachzuweisen.

Zu § 181a Absatz 2 LVwG:

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung bei besonders gefährdeten Veranstaltungen obliegt nach **Satz 1** unverändert der Polizei. Innerhalb der Organisationsstruktur der Polizei können dabei die Aufgaben bei verschiedenen Dienststellen verortet sein, insbesondere wird die Bewertung der Zuverlässigkeit in der Regel von der örtlichen zuständigen Polizeibehörde im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung durchgeführt werden, während die Abfragen in polizeiliche Dateisysteme der Polizei (§ 181a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 226b Absatz 4 Satz 1 LVwG) von der für solche Aufgaben spezialisierten Dienststelle im Landeskriminalamt durchgeführt werden. Die Zuverlässigkeitsprüfung kann nach **Satz 2** aber – wie bisher – auch auf Ersuchen einer anderen Behörde, insbesondere der örtlichen Ordnungsbehörde, tätig werden, wenn die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Person für die Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Bedeutung ist.

Die Maßnahmen der Zuverlässigkeitsprüfung bei besonders gefährdeten Veranstaltungen gemäß **Satz 3 bis 5** bleiben unberührt. Neu ist lediglich die Regelungstechnik, die sich teilweise des Verweises auf den (neuen) Unteranschnitt 5 im Abschnitt III (Öffentliche Sicherheit) bedient, dessen Gegenstand die Zuverlässigkeitsprüfung für Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen ist. Dadurch wird ein systematisch geschlossenes Regelungssystem gewährleistet und die unnötige Wiederholung von Regelungsinhalten vermieden. Nach wie vor steht ein abgestuftes Instrumentarium für die Zuverlässigkeitsprüfung zur Verfügung: Die Polizei kann die Identität der zu überprüfenden Person feststellen (Satz 3). Sie kann Abfragen in Dateisystemen des Bundes und der Länder durchführen (Satz 4 i. V. m. § 226b Absatz 3 Satz 1 LVwG) und im Fall von Erkenntnissen über Ermittlungs- und Strafverfahren Auskünfte von Gerichten und Staatsanwaltschaften einholen (Satz 4 i. V. m. § 226b Absatz 4

LVwG). Nur beim begründeten Verdacht verfassungsschutzrechtlich relevanter Bestrebungen ist ein Auskunftersuchen an die Verfassungsschutzbehörde zu stellen (Satz 5 i. V. m. § 226b Absatz 5 Satz 2 bis 4).

Zu § 181a Absatz 3 LVwG:

Der reformulierte Maßstab für die Zuverlässigkeit gemäß Satz 1 stellt gegenüber der aktuellen Fassung von § 181a Absatz 3 Satz 7 LVwG („Zuverlässigkeitsbedenken bestehen, wenn aufgrund der erteilten Auskünfte zu befürchten steht, dass von der Person eine Gefahr für die Veranstaltung [...] ausgeht“) deutlicher heraus, dass auf Grundlage der durch Maßnahmen nach § 181a Absatz 2 LVwG erlangten Informationen durch eine umfassende Gesamtabwägung zu entscheiden ist. Bezugspunkt bleibt dabei allerdings der Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung, nämlich der – aufgrund von Lageerkenntnissen anzunehmenden – besonderen Gefährdung dieser Veranstaltung vorzubeugen. Zu fragen ist, ob und in welchem Maße etwaige Erkenntnisse zur Zuverlässigkeit (oder Unzuverlässigkeit) einer Person eine Realisierung dieser prognostizierten Gefahren wahrscheinlich erscheinen lassen. Einen Orientierungspunkt bilden dabei auch die in Bezug genommenen Regelungsbeispiele des § 226c Absatz 1 Satz 2 und 3 LVwG.

Obliegt der Polizei selbst, über den privilegierten Zutritt zu entscheiden, hat sie in entsprechender Anwendung von § 226c Absatz 2 LVwG bei Zuverlässigkeitsbedenken, die überprüfte Person anzuhören und diese Bedenken zu begründen.

Zu § 181a Absatz 4 LVwG:

Satz 1 LVwG normiert eine Befugnis der Polizei, Zuverlässigkeitsbedenken an die ersuchende Behörde im Sinne von § 181a Absatz 3 LVwG zu übermitteln.

Bereits nach geltender Rechtslage ist die überprüfte Person vor der Übermittlung von Zuverlässigkeitsbedenken an die ersuchende Behörde anzuhören (§ 181a Absatz 4 LVwG). Satz 2 und 3 führen dieses Regelungskonzept fort, knüpfen jedoch die Durchführung der Anhörung daran, dass sich die zu überprüfende Person dieses Recht durch eine schriftliche Erklärung vorbehalten hat. Dadurch wird dem Umstand

Rechnung getragen, dass die gerade bei Großveranstaltungen mit sehr großem Verwaltungsaufwand verbundene kurzfristige Anhörungen einer Vielzahl von Personen auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Anhörung im erklärten Interesse der zu überprüfenden Person liegt. Gemäß Satz 5 ist der zu überprüfenden Person rechtzeitig, möglichst bei Erteilung der Zustimmung zur Zuverlässigkeitsprüfung Gelegenheit zu geben, sich vorzubehalten, über die Übermittlung von Zuverlässigkeitsbedenken an eine ersuchende Behörde informiert zu werden.

Im Rahmen der Anhörung hängt nach Satz 4 – nicht anders, als nach geltender Rechtslage – die Offenlegung der durch Maßnahmen der Zuverlässigkeitsprüfung erlangten Information an der Zustimmung der übermittelnden Stellen, um im Einzelfall Ziele eines laufenden Ermittlungsverfahrens nicht zu gefährden oder Geheimhaltungserfordernissen Rechnung zu tragen.

Zu § 181a Absatz 5 LVwG:

Der gesetzliche Rahmen für die Verarbeitung der bei der Zuverlässigkeitsprüfung (für besonders gefährdete öffentliche Veranstaltungen) anfallenden Daten einschließlich der Speicherfristen bleibt sachlich unverändert. Lediglich regelungstechnisch ergeben sich künftig die datenschutzrechtlichen Vorgaben durch einen Verweis auf den (neuen) Unteranschnitt 5 im Abschnitt III (Öffentliche Sicherheit), dessen Gegenstand die Zuverlässigkeitsprüfung für Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen ist (dort: § 226d Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 LVwG).

Zu Nummer 3 (Einführung eines neuen Unterabschnitts 5 im Abschnitt III):

Im Abschnitt III (Öffentliche Sicherheit) des LVwG wird ein neuer Unterabschnitt eingeführt, dessen Gegenstand eine Zuverlässigkeitsprüfung für Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen ist. Diese Zuverlässigkeitsprüfung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit vor erheblichen Gefahren. Da sie aber in der Hand derjenigen unterschiedlichen Stellen liegt, die den Zugang zu besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen eröffnen, kommt eine

Einordnung des Regelungskomplexes in die ersten vier Unterabschnitte des Abschnittes III nicht in Betracht. Denn diese Unterabschnitte enthalten ausschließlich Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei als Träger der Gefahrenabwehr, Regelungen zum (für die Gefahrenabwehr) in Anspruch zunehmenden Personenkreis sowie Entschädigungsansprüche. Aus diesem Grund wird die Zuverlässigkeitsprüfung für Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen als §§ 226a bis 226d LVwG einem neuen Unterabschnitt zugeordnet.

Zu § 226a LVwG:

§ 226a LVwG umgrenzt einen besonders schützenswerten öffentlichen Bereich, in welchem der Behördenzugang an eine Zuverlässigkeitsprüfung geknüpft wird, und normiert zugleich Rechtsgrundlagen für entsprechende Zuverlässigkeitsprüfungen.

Zu § 226a Absatz 1 LVwG:

Zuverlässigkeitsprüfungen nach Maßgabe der §§ 226a bis 226d LVwG werden für besonders schützenswerte Bereiche der Verwaltung vorgesehen mit dem Ziel, abstrakte Gefahren für bedeutende Rechtsgüter von Bürgerinnen und Bürgern abzuwehren.

Eine abstrakte Gefahr liegt vor, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Situationen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlass besteht, der Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln, also einer Rechtsnorm, entgegenzutreten (Lisken/Denninger PolR-HdB/Graulich, 7. Aufl. 2021, E. Rn. 131 f.). In diesem Sinne dient die Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 226a LVwG der Abwehr einer (abstrakten) erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit (mithin einer Gefahr für bedeutende Rechtsgüter, siehe Lisken/Denninger a. a. O. E. Rn. 150) die sich auf unterschiedliche Art und Weise dadurch realisieren kann, dass Personen ihren Zugang zu bestimmten, besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen missbrauchen. Es geht dabei um solche Behörden, bei denen das Missbrauchsrisiko besonders hoch ist, weil ihnen der Schutz bedeutender Rechtsgüter in besonderem Maß anvertraut ist oder sie unmittelbar auf bedeutende

Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger einwirken. Dies trifft z. B. für den Polizeivollzugsdienst zu, der ermächtigt ist, im Wege unmittelbaren Zwanges körperliche Gewalt und Waffen einzusetzen, oder für Gerichte und Staatsanwaltschaften, denen tiefgreifende Eingriffsbefugnisse im Bereich der Rechtspflege zustehen. Ferner besteht die Möglichkeit, die Tätigkeit dieser Behörden zu sabotieren, wodurch diese ihre Schutzpflichten nicht mehr (uneingeschränkt) erfüllen können. Der letztgenannte Aspekt hebt insbesondere auch solche Behörden hervor, die auf den Betrieb von Einrichtungen und Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen, einschließlich der kritischen Infrastruktur einwirken können, oder bei denen wichtige Informationen für den Betrieb vorliegen. Dabei ist für die maßgebliche Gefahrenlage von Bedeutung, dass ein Angriff nicht unmittelbar vom Zugangsberechtigten ausgehen muss. Eine Gefährdung kann ebenso darin bestehen, dass eine Person ihre Kenntnis von Betriebsabläufen und Sicherheitsmaßnahmen an außenstehende Dritte weitergibt.

Die Zugangsgewährung bezeichnet die verschiedenartigen Handlungen, mit denen die spezifische Gefahr für den besonders schützenswerten öffentlichen Bereich verbunden ist. Erfasst ist der „Zugang“ zu einem Amt (vgl. Artikel 33 Absatz 2 GG) oder die Übertragung einer mit besonderen Befugnissen verbundenen Tätigkeit ebenso wie die Gewährung von „Zugang“ im Sinne eines Zutritts zu einer Liegenschaft oder der „Zugang“ zu Informationen im Sinne einer Zugriffsmöglichkeit auf Dokumente oder Computersysteme.

Die Zuverlässigkeitsprüfung für Personen mit Zugang zu einem besonders schützenswerten öffentlichen Bereich stellt einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) dar. Ins Gewicht fällt, dass (wie bei der Regelanfrage) die zu überprüfende Person den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst hat. Die Zuverlässigkeitsprüfung greift über die Regelanfrage hinaus, da auch Informationen zu Verurteilungen, Ermittlungs- und Strafverfahren eingeholt werden sowie zu bestimmten verfassungsschutzrechtlich relevanten Bestrebungen, die bei der Regelanfrage außer Betracht bleiben. Der Eingriff steht gleichwohl in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck. Die Zuverlässigkeitsprüfung ist auf einen

eng umgrenzten öffentlichen Bereich mit herausgehobenen Schutzpflichten gegenüber bedeutenden Rechtsgütern begrenzt, auf deren objektive, sachgerechte Erfüllung die Bürgerinnen und Bürger angewiesen sind. Es geht um den Schutz dieser Rechtsgüter. Zwar ist die Zuverlässigkeitsprüfung anlasslos insofern, als sie keinen Verdacht oder eine andere Schwelle erfordert. Der Kreis der zu überprüfenden Personen ist jedoch beschränkt auf den Kreis derer, die Zugang zu dem besonders schützenswerten öffentlichen Bereich begehren. Der Umfang der Betroffenen wird weiter dadurch reduziert, dass nur konkret für die Zugangsgewährung vorgesehene Personen überprüft werden. Das Eingriffsgewicht ist zudem dadurch abgesenkt, dass die Zuverlässigkeitsprüfung transparent erfolgt und durch Verfahrensrechte (siehe: § 226a Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 226c Absatz 2 LVwG) abgesichert ist. Führt die Zuverlässigkeitsprüfung zu Zuverlässigkeitszweifeln und damit unter Umständen zu einem Ausschluss vom Zugang, liegt darin ein schwerwiegender Nachteil. In diesem Fall verschiebt sich allerdings der Bezugspunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Hier ist auf der Basis der ermittelten Anknüpfungstatsachen für die fehlende Zuverlässigkeit im Einzelfall im Wege einer Gesamtabwägung darüber zu entscheiden, ob der Ausschluss der Person vom Zugang zu dem besonders schützenswerten öffentlichen Bereich gerechtfertigt ist (vgl. § 226c Absatz 1 LVwG).

Zu § 226a Absatz 1 LVwG gilt im Einzelnen Folgendes:

Behörden der Polizei im Sinne von **Satz 1** sind zunächst die in § 1 Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes genannten Behörden, nämlich das Innenministerium einschließlich der zugeordneten Ämter, die Polizeidirektionen sowie die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei. Darüber hinaus ist die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident, soweit sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner Verwaltungstätigkeit die Ordnungsgewalt im Landtag gemäß Art. 20 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung ausübt, als Polizeibehörde im funktionellen Sinne einzustufen. Denn im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt im Landtag vereinigt die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident nicht nur sämtliche ordnungsbehördlichen, sondern auch alle polizeilichen Aufgaben – unter Ausschluss der Zuständigkeiten aller anderen Polizeibehörden – in einer Hand

(*Waack* in Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Art. 20 Rn. 36, 38).

Justizbehörden sind alle Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie sonstige Behörden, die mit der Rechtspflege betraut sind. Maßgeblich für die Abgrenzung ist eine funktionale Betrachtungsweise. Das für Justiz zuständige Ministerium ist jedenfalls hinsichtlich derjenigen Abteilungen Justizbehörde, die mit Aufgaben der Landesjustizverwaltung befasst sind (das heißt derzeit die Abteilungen 1, 2 und 3 sowie der Leitungsbereich).

Die besonders schützenswerten Bereiche der Polizei- und Justizbehörden kann die Landesregierung als Verordnungsgeber gemäß **Satz 3 Nummer 1** weiter eingrenzen. Dabei ist es nicht nur möglich, Bereichsausnahmen für bestimmte Verwaltungseinheiten von Polizei- und Justizbehörden vorzusehen, sondern auch bestimmte Anwendungsfälle bzw. Fallkonstellationen, die an sich eine Zuverlässigkeitsprüfung auslösen, durch Rechtsverordnung vom Anwendungsbereich des Satzes 1 auszunehmen.

Satz 2 erweitert den Kreis der besonders schützenswerten öffentlichen Bereiche über Polizei- und Justizbehörden hinaus auf andere Behörden oder Verwaltungseinheiten (unselbständige Stellen von Behörden). Dabei bildet der Schutzzweck der Zuverlässigkeitsprüfung den Anknüpfungspunkt für die Abgrenzung des besonders schützenswerten öffentlichen Bereichs.

Besonders schützenswert ist ein Bereich der öffentlichen Verwaltung, wenn der Missbrauch der Zugangsgewährung das besondere Risiko der Beeinträchtigung bedeutender Rechtsgüter birgt. Der Begriff „bedeutendes Rechtsgut“ korrespondiert mit dem der erheblichen Gefahr, die als eine Gefahr für einen Kreis besonders wichtiger („bedeutender“) Rechtsgüter definiert ist. Bedeutende Rechtsgüter in diesem Sinne sind der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit oder andere strafrechtlich geschützte Rechtsgüter von vergleichbarem Gewicht (*Lisken/Denninger a. a. O. E. Rn. 150*).

Der spezifische Gefahrenzusammenhang, der den besonders schützenswerten öffentlichen Bereich ausmacht, kann sich zunächst aus besonders intensiven Eingriffsbefugnissen der Behörde ergeben, also unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten auf bedeutende Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger, die sich aus dem staatlichen Gewaltmonopol legitimieren. Er kann sich ebenso daraus ergeben, dass der Behörde besondere Schutzpflichten obliegen, weil sie Bürgerinnen oder Bürger vor Rechtsgutsbeeinträchtigungen durch Dritte bewahren oder die Wahrnehmung ihrer Rechte gewährleisten soll. Das spezifische Risiko droht sich in diesem Fall dadurch zu realisieren, dass die Aufgabenwahrnehmung der Behörde resp. die Erfüllung ihrer Schutzfunktion behindert wird. Schließlich kann sich der Gefahrenzusammenhang auch daraus ergeben, dass die Behörde oder Verwaltungseinheit an der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen mitwirkt, die für das Gemeinwesen von zentraler Bedeutung sind, oder daraus, dass der Zugang zu einer Behörde oder Verwaltungseinheit dazu missbraucht werden kann, staatliche oder private Einrichtungen und Anlagen zu sabotieren, die entsprechende Versorgungsfunktionen oder andere wichtige Schutzfunktionen für das Gemeinwesen erfüllen.

Innerhalb dieses Spektrums der möglichen Gefahrenverwicklungen greift Satz 2 in seiner ersten Alternative (Nummer 1) das Merkmal der besonderen Eingriffsbefugnisse auf, indem sie an die Ermächtigung zu unmittelbarem Zwang anknüpft, also die Befugnis auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel und Waffen einzuwirken. Zur Ausübung unmittelbaren Zwangs sind nicht nur Polizeibeamtinnen und -beamte (§ 252 Absatz 2 Nummer 1 LVwG) ermächtigt. Die Befugnis kann auch sonstigen Vollzugsbeamtinnen und -beamten entweder im Einzelfall (§ 252 Absatz 2 Nummer 2 LVwG) oder durch Landesverordnung (§ 252 Absatz 3 LVwG) übertragen werden.

Zum anderen definiert Satz 2 in seiner zweiten Alternative (Nummer 2) solche Behörden und Verwaltungseinheiten als besonders schützenswerte öffentliche Bereiche, die für den Betrieb von Anlagen der kritischen Infrastruktur oder anderer Einrichtungen oder Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen verantwortlich sind, bestimmenden Einfluss auf solche Einrichtungen oder Anlagen

haben oder über Informationen verfügen, die für den Betrieb dieser Einrichtungen oder Anlagen wesentlich sind. Im Mittelpunkt steht hier der Schutz von Dienststellen, Einrichtungen und Anlagen, mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Damit ist auf die kritische Infrastruktur (KRITIS) verwiesen (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, KRITIS-Strategie, 2009, S. 3). Der Anwendungsbereich der §§ 226a bis 226d LVwG reduziert sich jedoch nicht auf einen KRITIS-Begriff, der sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Gegenstand politischer Diskussionen und Abstimmungsprozesse ist. Vielmehr ist der von Satz 2 verwendete Begriff der „Einrichtungen und Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ autonom zu bestimmen. Maßgeblich ist, ob sich ein Ausfall oder eine Störung einer Dienststelle, Einrichtung oder Anlage über den privaten Bereich hinaus auf das gesellschaftliche Zusammenleben auswirkt, sei es, weil das Ausmaß der Rechtsgutsbeeinträchtigungen nach Anzahl der Betroffenen oder ihrer Intensität hoch einzuschätzen ist oder weil das Vertrauen in staatliche Aufgabenerfüllung erschüttert wäre. Diese Auswirkungen müssen nach Art und Umfang eine Zuverlässigkeitsprüfung als Zugangsvoraussetzung (also Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der überprüften Personen) rechtfertigen.

Innerhalb des durch Satz 2 gezogenen gesetzlichen Rahmens ermächtigt **Satz 3 Nummer 2** die Landregierung – zur Gewährleistung einer einheitlichen und gleichmäßigen Rechtsanwendung – durch Rechtsverordnung die Bereiche der Verwaltung konkret zu bezeichnen, für die der Zugang eine Zuverlässigkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 226a bis 226d LVwG erfordert.

Die Zuverlässigkeitsprüfung ist gemäß **Satz 4** subsidiär gegenüber einer weitergehenden Sicherheitsüberprüfung (z. B. auf Grundlage des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes) oder gegenüber besonderen Zuverlässigkeitsüberprüfungen (z. B. nach dem Hafensicherheitsgesetz Schleswig-Holsteins, dem Luftsicherheitsgesetz des Bundes oder gemäß § 34a der Gewerbeordnung).

Zu § 226a Absatz 2 LVwG:

Eine Zuverlässigkeitsprüfung ist gemäß Satz 1 zwingend durchzuführen für Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses eine Tätigkeit bei einer der in § 226a Absatz 1 LVwG genannten Stellen aufnehmen wollen. Dies gilt auch bei einem Wechsel aus einem anderen Aufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung. Die Zuverlässigkeitsprüfung ist unabhängig davon durchzuführen, in welcher Rechtsform (Beamten-, Tarifbeschäftigten- oder sonstigem Dienstverhältnis pp.) die Tätigkeit ausgeübt wird.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darf die Überprüfung gemäß Satz 2 erst dann erfolgen, wenn die zu überprüfende Person für die Personalmaßnahme, mit der ihr die Tätigkeit übertragen wird, konkret vorgesehen ist.

Die Zuverlässigkeitsprüfung wird für Bewerbende und Beschäftigte offen und transparent durchgeführt. Satz 3 entspricht § 8 Absatz 6 LBG.

Satz 4 enthält Ausnahmen von der ansonsten zwingenden Prüfung für kurzfristige Tätigkeiten (z. B. Studenten der Rechtswissenschaften, die ein Praktikum ableisten, oder Schülerpraktikanten) oder ehrenamtliche Tätigkeiten (wie ehrenamtliche Richterinnen und Richter). In jedem Fall ist allerdings zu prüfen, ob die konkrete Tätigkeit mit Blick auf den Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung das Absehen von dieser rechtfertigt.

Der Ausnahmetatbestand nach Satz 5 vermeidet Wiederholungsprüfungen, z. B. wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für kurze Zeit außerhalb einer dem besonders schützenswerten Bereich zuzuordnenden Behörde tätig ist und sodann dorthin oder in einen anderen besonders schützenswerten Bereich zurückkehrt.

Zu § 226a Absatz 3 LVwG:

Satz 1 sieht die Möglichkeit vor, Personen, die außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen Zugang zu Behörden haben, die dem besonders schützenswerten Bereich zuzuordnen sind, einer Zuverlässigkeitsprüfung zu unterziehen. Erfasst werden Außenstehende, die wie Beschäftigte auf Informationen

der Behörde des besonders schützenswerten öffentlichen Bereichs zugreifen können. Sie haben die Möglichkeit, Informationen zu erlangen, die in Folge des eingriffsintensiven hoheitlichen Handelns der entsprechenden Behörden oder wegen ihrer Bedeutung für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger oder für ihre Versorgung eines besonderen Schutzes bedürfen. Daneben besteht für sie die Möglichkeit, die Tätigkeit der Behörde zu sabotieren oder Anlagen zu beschädigen. Auch hier gilt es, erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen, in dem nur zuverlässigen Personen der Zugang gewährt wird.

Satz 1 Nummer 1 bis 3 bildet – wenn auch teils in abstrakterer Form – das Spektrum der Konstellationen ab, die bisher von § 181a Absatz 2 Nummer 2 und 3 LVwG erfasst sind.

Anders als bei der Zuverlässigkeitsprüfung zur Begründung respektive im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen muss in den Fällen des § 226b Absatz 3 LVwG die Einholung von Auskünften bei der Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall erforderlich sein. Die Erforderlichkeit kann sich aus bestimmten Hinweisen auf verfassungsrechtlich relevante Bestrebungen ergeben oder aus den Besonderheiten der konkreten Tätigkeit.

Erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen, hängt sie gemäß Satz 2 von der Zustimmung der zu überprüfenden Person ab. Satz 3 normiert eine Belehrungspflicht sowohl in Bezug auf den Umfang der Prüfung als auch hinsichtlich ihrer Folgen, sollten sich dabei Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben.

Zu § 226b LVwG:

§ 226b LVwG bestimmt die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständige Stelle und regelt, welche Maßnahmen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Person auf Grundlage von § 226a Absatz 2 und 3 LVwG unternommen werden können.

Zu § 226b Absatz 1 LVwG:

Bei Zuverlässigkeitsprüfungen gemäß § 226a Absatz 2 LVwG ist die Stelle zuständig, die die Person einstellt. Diese Stelle verfügt über die erforderliche Sachkunde, um über die Zuverlässigkeit nach Maßgabe von § 226c Absatz 1 LVwG zu entscheiden. Da es auf die spezifische Perspektive der Behörde des besonders schützenswerten Bereichs ankommt, ist im Falle des Wechsels aus einem anderen Aufgabenbereich nicht die abgebende, sondern die aufnehmende Stelle für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständig.

Bei Zuverlässigkeitsprüfungen gemäß § 226a Absatz 3 LVwG liegt die Zuständigkeit bei der Stelle, die den außenstehenden Personen Zutritt zu Liegenschaften oder Zugriff auf Informationen gewährt. Häufig wird es hier um fiskalisches Handeln gehen, sodass im Rahmen von Ausschreibungen und bei Vertragsschlüssen die Überprüfung des eingesetzten Personals rechtlich verankert werden muss.

Zu § 226b Absatz 2 LVwG:

Grundlage der Zuverlässigkeitsprüfung ist nach Satz 1 ein Führungszeugnis für Behörden. Ein erweitertes Führungszeugnis, das in größerem Umfang Verurteilungen aufgrund von Straftatbeständen, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen besonders relevant sind, enthält (§ 32 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes / BZRG), ist jedenfalls für Einstellungen im Bereich der Polizei und Justiz regelmäßig erforderlich. De lege lata besteht nur dann die Möglichkeit, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen, wenn die zuständige Stelle eine oberste Landesbehörde ist (§ 41 Absatz 1 Nummer 2 BZRG). Schon aus diesem Grund sind Auskünfte aus Dateisystemen der Polizeien gemäß § 226b Absatz 3 LVwG in den meisten Fällen unerlässlich.

Gemäß Satz 2 hat die zuständige Stelle außerdem die Identität der zu Überprüfenden feststellen, soweit ihr dies mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Falls im Einzelfall Zweifel an der Identität der zu überprüfenden Person bestehen, sodass polizeiliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung erforderlich werden, kann die zuständige Stelle die Identität der zu überprüfenden

Person durch die Polizei feststellen lassen. Anhalte- und Sistierungsbefugnisse (vgl. § 181 Absatz 4 LVwG) bestehen hier nicht.

Zu § 226b Absatz 3 LVwG:

Satz 1 ermöglicht es der zuständigen Stelle, die Polizei zu ersuchen, Auskünfte aus Dateisystemen des Bundes und der Länder einzuholen. Zu dem besonders hervorgehobenen polizeilichen Informationsverbund zählen das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem, das Informationssystem der Polizei (INPOL) und das Schengener Informationssystem (SIS). Der Kriminalaktennachweis (KAN) ist Teil des Fahndungs- und Auskunftssystems und somit letztlich ebenfalls Teil des polizeilichen Informationsverbunds. Er ermöglicht eine Auskunft, bei welchen Polizeidienststellen Kriminalakten geführt werden und liefert Fallgrunddaten zu den in diesen erfassten strafrechtlich relevanten Ereignissen. Bei Kriminalakten wird die Speicherung der entsprechenden Falldaten aus repressiven Verfahren an eine Negativprognose geknüpft, die die Speicherung dieser Daten für die Aufklärung oder Verhütung künftiger Straftaten erforderlich macht (vgl. § 189 Absatz 1 Satz 4 LVwG).

Jedes dieser Dateisysteme basiert auf einer Errichtungsanordnung und ist mit einem Löschkonzept verbunden, das gesetzliche Löschfristen umsetzt.

Satz 2 enthält die Befugnis der Polizei, das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung an die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit zuständige Stelle zu übermitteln, und zwar soweit die Erkenntnisse – nach Maßgabe von § 226c Absatz 1 LVwG – für die Zuverlässigkeitsprüfung bedeutsam sein können.

Zu § 226b Absatz 4 LVwG:

Ergeben sich aus den Auskünften der Polizei nach § 226b Absatz 3 LVwG Erkenntnisse über Ermittlungs- oder Strafverfahren, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der überprüften Person begründen, kann die zuständige Stelle nach Satz 1 eine Auskunft bei Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten einholen, um den Sachverhalt weiter aufzuklären (§§ 83, 84 LVwG). Grundlage hierfür ist § 474 Absatz 2 Nummer 2 der Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 13 Absatz 1

Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Satz 2 schafft eine „besondere Rechtsvorschrift“ im Sinne der vorgenannten Datenübermittlungsbefugnis des EGGVG.

Ein Akteneinsichtersuchen soll in Übereinstimmung mit § 474 Absatz 3 StPO nur erfolgen, wenn die ersuchende Stelle (unter Angabe von Gründen) erklärt, dass die Erteilung einer Auskunft für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nicht ausreichen würde.

Zu § 226b Absatz 5 LVwG:

Die Einholung von Auskünften bei der Verfassungsschutzbehörde regeln Satz 1 bis 4 parallel zu den entsprechenden Anfragen im Zusammenhang mit der Regelanfrage. Auf die Vorschriften des § 8 Absatz 2 und 3 LBG und die diesbezüglichen Begründungen wird Bezug genommen.

Abweichend von der Regelanfrage ist das Auskunftsbegehren bei einer Zuverlässigkeitsprüfung auf alle zu den Beobachtungsaufgaben des Verfassungsschutzes zählenden Bestrebungen des Abschnitt 2 im Zweiten Teil des Landesverfassungsschutzgesetzes gerichtet. Denn die Zuverlässigkeitsprüfung ist anders als die Regelanfrage nicht ausschließlich auf die Treue gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung bezogen.

Satz 5 klärt das Verhältnis der Zuverlässigkeitsprüfung zur Regelanfrage. Denn zwischen der Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 226a Absatz 2 LVwG und der Regelanfrage gemäß § 8 LBG besteht ein Überschneidungsbereich, wenn für die Ausübung der Tätigkeit in einem besonders schützenswerten öffentlichen Bereich die Form des Beamtenverhältnisses vorgesehen ist (z. B. bei der Polizei). § 226b Absatz 5 Satz 5 LVwG stellt klar, dass die Regelanfrage für Beamtinnen und Beamte gewissermaßen die „Basisabfrage“ darstellt, die bei der Einstellung in besonders schützenswerte Bereiche durch die Zuverlässigkeitsprüfung erweitert wird (dazu weiterführend: Begründung zu § 226c Absatz 3 LVwG).

Zu § 226c LVwG:

§ 226c LVwG normiert den Maßstab über die Zuverlässigkeit einer Person und verfahrensbezogene Regeln im Zusammenhang mit der diesbezüglichen Entscheidung.

Außerdem wird das Verhältnis zu den grundrechtlich verbürgten Voraussetzungen für den Zugang zu öffentlichen Ämtern bestimmt.

Zu § 226c Absatz 1 LVwG:

Über den Zugang zu einem besonders schützenswerten öffentlichen Bereich ist auf der Grundlage der durch Maßnahmen nach § 226b Absatz 2 bis 5 LVwG erlangten Informationen im Wege einer umfassenden Gesamtabwägung zu entscheiden. Diese von Satz 1 geforderte Gesamtabwägung hat zwei Bezugspunkte:

Der Erste ist der Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung, nämlich einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen, die durch die missbräuchliche Ausübung einer Tätigkeit im besonders schützenswerten öffentlichen Bereich oder durch den Missbrauch des Zutritts zu Liegenschaften oder von Informationen der einschlägigen Stellen entsteht. Zu fragen ist, ob und in welchem Maße etwaige Erkenntnisse zur Zuverlässigkeit (oder Unzuverlässigkeit) einer Person eine Realisierung dieser Gefahr wahrscheinlich erscheinen lassen.

Maßstab ist nicht eine Überzeugung über die Zuverlässigkeit oder die Unzuverlässigkeit der überprüften Person; maßgeblich ist, ob begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Dabei gilt, dass, je höher das mit der konkreten Tätigkeit verknüpfte Gefährdungspotential ist und je hochrangiger die geschützten Rechtsgüter einzustufen sind, desto strengere Anforderungen sind an die Zuverlässigkeit zu stellen und desto geringer kann der Grad des Zweifels ausfallen (siehe BVerwG, Urteil v. 15. Jul. 2004, 3 C 33/03 = NVwZ 2005, 455). Es entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Rechts der Gefahrenabwehr, umso strengere Anforderungen an die Zuverlässigkeit zu stellen, je schutzwürdiger die Rechtsgüter sind, die gefährdet werden können, und je höher der mögliche Schaden ist.

Der zweite Bezugspunkt für die Zuverlässigkeitsprüfung bildet der Maßstab, den Satz 2 aufstellt. Er gibt – vorbehaltlich bestimmter speziellerer Vorgaben durch andere Rechtsvorschriften – vor, wann in der Regel Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet sind. Durch die in Satz 2 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Vorverurteilungen und verfassungsrechtlichen Erkenntnisse erhält die Zuverlässigkeitsprüfung eine Orientierung für die Bewertung der nach § 226b Absatz 2 bis 5 LVwG erlangten Informationen. Die zuständige Stelle ist allerdings auch bei Vorliegen eines Regelbeispiels nicht von der erforderlichen Gesamtwürdigung befreit. Sie darf nicht auf ein einzelnes Regelbeispiel abstellen, ohne die sonstigen Umstände in den Blick zu nehmen und abzuwägen.

§ 226c Absatz 1 Satz 2 LVwG umfasst allerdings nicht alle Tatbestände, die eine fehlende Zuverlässigkeit begründen können. Deshalb enthält Satz 3 einen Auffangtatbestand zu sonstigen Verurteilungen und dem Vorliegen sonstiger Erkenntnisse. Damit wird für die zuständige Stelle deutlich, welche Sachverhalte „insbesondere“ in den Blick genommen werden sollen. Da auch bei der Zuverlässigkeitsprüfung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist, können im Einzelfall nicht jedes laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren oder jede Verantwortlichkeit als Verhaltensstörer für erhebliche Gefahrenlagen Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen (vgl. Schenke/Graulich/Ruthig/Buchberger, 2. Aufl. 2018, LuftSiG, § 7 Rn. 20 m. w. N. zur Rechtsprechung in Bezug auf die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz).

Zu § 226c Absatz 2 LVwG:

Da die Prüfung der Zuverlässigkeit den Zugang zu Tätigkeiten in einem besonders schützenswerten Bereich der öffentlichen Verwaltung reglementiert, liegt regelmäßig ein Eingriff in Grundrechte vor. Die Frage, ob dieser Eingriff zur Abwehr von Gefahren, die mit der Person des Überprüften verbunden sind, gerechtfertigt ist, unterliegt uneingeschränkter gerichtlicher Überprüfung (vgl. BVerwG, Urteil v. 15. Jul. 2004, 3 C 33/03 = NVwZ 2005, 454 a. E. in Bezug auf die Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz und der Gewerbeordnung). Die Grundrechtsbetroffenheit und die Ermöglichung gerichtlicher Kontrolle erfordern die

verfahrensbezogenen Regelungen des Satz 1 und 2, namentlich die Gewährung rechtlichen Gehörs und ein Begründungserfordernis bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit.

Beide Verfahrensgarantien können im Einzelfall partiell mit den Zielen eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder Geheimhaltungserfordernissen konfliktieren, und zwar insoweit, als im Rahmen der Anhörung oder bei der Begründung bestimmte Informationen offengelegt werden müssen. Aus diesem Grund knüpft Satz 3 die Offenlegung der durch Maßnahmen nach § 226b Absatz 2 bis 5 LVwG erlangten Informationen an die Zustimmung der übermittelnden Stellen an.

Zu § 226c Absatz 3 LVwG:

Wenn die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 226a Absatz 2 LVwG einer Einstellung beispielsweise in den Polizeivollzugsdienst oder als Staatsanwalt vorgeschaltet ist, wird sie zum Bestandteil eines Verfahrens, in dem über den Zugang zu einem öffentlichen Amt zu entscheiden ist. Dasselbe kann bei der Besetzung eines Dienstpostens in einem besonders schützenswerten öffentlichen Bereich durch Bewerbende aus einem anderen Bereich gelten. In diesen Fällen gibt das grundrechtsgleiche Recht aus Artikel 33 Absatz 2 GG mit den Kriterien Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einen ausschließlichen Maßstab vor. Das heißt, bei der Entscheidung über den Zugang zu dem öffentlichen Amt darf – was durch Satz 1 klargestellt wird – nur auf diese und nicht auf andere Kriterien abgestellt werden (BVerwG, Urt. v. 4. Nov. 2010, 2 C 16/09 = NJW 2011, 695 Rn. 20 m. w. N.). Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung ist hier mithin in die umfassendere Prüfung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung eingebettet.

Diese Bedeutung hat das auf eine bestimmte Tätigkeit (im besonders schützenswerten öffentlichen Bereich) ausgerichtete Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung allerdings nur, wenn das betreffende, konkret angestrebte Amt selbst einen Bezug zu einer spezifisch dem besonders schützenswerten öffentlichen Bereich zuzuordnenden Tätigkeit aufweist. Das wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Laufbahn, in die eingestellt wird, selbst dem besonders

schützenswerten öffentlichen Bereich zugeordnet ist, etwa im Bereich der Rechtspflege oder der Polizei. So sind beispielsweise für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst gesteigerte Anforderungen an die Gesetzestreue und das persönliche Einstehen für die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger und rechtsstaatliche Regeln zu stellen (OVG Koblenz, Beschl. v. 8. Dez. 2022, 2 B 10974/22 = BeckRS 2022, 36883 Rn. 14; OVG Bautzen, Beschl. v. 29. Jan. 2020, 2 B 302/19 = LVK 2020, 320; VGH Mannheim, Beschl. v. 10. März 2017, 4 S 124/17 = BeckRS 2017, 122475; Beschl. v. 27. Nov. 2008, 4 S 2332/08 = BeckRS 2009, 30687). In solchen Fällen wird durch das Zusammenspiel von Regelanfrage und Maßnahmen der Zuverlässigkeitsprüfung die erforderliche (erweiterte) Tatsachenbasis für die Auswahlentscheidung bereitgestellt.

In Betracht kommt eine auf eine bestimmte Tätigkeit (im besonders schützenswerten öffentlichen Bereich) ausgerichtete Eignungsprüfung auch bei Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes. Denn die Orientierung an der Funktion – nicht am Beschäftigungsstatus – entspricht der hier von der Rechtsprechung entwickelten sogenannten Funktionstheorie, wonach Anforderungen an Eignung, Treuepflicht und Überprüfbarkeit stets an die tatsächliche Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und hoheitlicher Verantwortung zu knüpfen sind (BAG, Urt. v. 12. Mai 2011, 2 AZR 479/09 = NZA-RR 2012, S. 43 [45]; BAG, Urt. v. 28. Sept. 1989, 2 AZR 317/86 = NJW 1990, S. 1196 [1196 f.]). Auch bei der Einstellung einer oder eines Tarifbeschäftigten für eine Tätigkeit in einem besonders schützenswerten öffentlichen Bereich kann daher eine Zuverlässigkeitsprüfung sachgerecht sein.

Im Übrigen hat das tätigkeitsbezogene Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung für den Zugang zu einem öffentlichen Amt keine besondere Relevanz. Berechtigung erlangt sie erst dann, wenn durch eine Personalmaßnahme die konkrete Verwendung für eine Tätigkeit in einem besonders schützenswerten Bereich vorgesehen ist.

Ist die Zuverlässigkeitsprüfung Teil eines Verfahrens, in dem über den Zugang zu einem öffentlichen Amt entschieden wird, ist – wie Satz 2 klarstellt – auch die verfahrensrechtliche Handhabung (die Anhörung, Bescheidung, Rechtsschutz pp.) durch dieses determiniert.

Zu § 226d LVwG:

§ 226d LVwG trifft datenschutzrechtliche Regelungen zur Zweckbindung, Verarbeitung und Speicherung der bei einer Zuverlässigkeitsprüfung anfallenden Daten.

Zu § 226d Absatz 1 LVwG:

§ 226d Absatz 1 LVwG unterwirft die Daten, die zur Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung von der zuständigen Stelle an eine Polizeidienststelle oder die Verfassungsschutzbehörde übermittelt werden, einer strikten Bindung an den Zweck der Übermittlung und einer Löschrfrist. Eine Ausnahme hiervon ist in Übereinstimmung mit § 8 Absatz 4 Satz 2 LBG für die Verfassungsschutzbehörde vorgesehen.

Zu § 226d Absatz 2 LVwG:

Satz 1 normiert eine Zweckbindung der durch Maßnahmen der Zuverlässigkeitsprüfung erlangten Daten. Für Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten gemäß § 226b Absatz 4 LVwG greift zudem § 19 EGGVG.

Überdies regeln Satz 1 und 2 weitere Pflichten im Umgang mit diesen Daten. Sie dürfen nur den mit der Zuverlässigkeitsprüfung betrauten Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, sie sind gesondert zu verwahren respektive zu speichern und gegen den Zugriff Unberechtigter zu schützen. Spätestens sechs Monate nach dem Wegfall des Überprüfungsanlasses müssen die durch Maßnahmen der Zuverlässigkeitsprüfung erlangten Informationen gelöscht werden. Wird in Bezug auf die Entscheidung, für welche die Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt wurde (z. B. über die Ablehnung der Einstellung einer Person, ihre Versetzung oder die Zuschlagserteilung in einem Ausschreibungsverfahren) ein behördliches oder gerichtliches Verfahren mit dem Ziel der Überprüfung dieser Entscheidung angestrengt, werden die von der zuständigen Stelle nach § 226b Absatz 2 bis 5 erlangten personenbezogenen Daten (jedenfalls) noch für diese Verfahren benötigt.

Nach Abschluss des Verfahrens sind diese Daten dagegen unverzüglich – spätestens jedoch nach sechs Monaten – zu löschen.

Zu Nummer 4 (Änderung der Nummerierung des Unteranschnitts 5 im Abschnitt III)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes):

Mit Artikel 4 wird in dem Juristenausbildungsgesetz eine Bereichsausnahme für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von der in § 8 LBG festgelegten standardmäßigen Anfrage an den Verfassungsschutz des Landes Schleswig-Holstein sowie bezüglich der in § 226a LVwG vorgesehenen obligatorischen Zuverlässigkeitsprüfung für Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen geregelt.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 8 Absatz 5 Satz 1 JAG):

Der Antrag auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendarin oder als Rechtsreferendar ist nach § 8 Absatz 3 JAG unter Voraussetzungen abzulehnen, die der Einstellungsbehörde nicht ohne Weiteres bekannt sind. Gleiches gilt für die in § 8 Absatz 4 JAG aufgeführten Voraussetzungen, unter denen die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst versagt werden kann.

Zur Prüfung dieser Ablehnungs- und Versagungsgründe bedarf es daher einer zuverlässigen Erkenntnisquelle.

Zu diesem Zweck wird eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen, dass von Bewerberinnen und Bewerbern neben der Vorlage eines Führungszeugnisses die Abgabe einer entsprechenden Erklärung verlangt werden kann. Soweit nach § 8 Absatz 4 Nummer 3 die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst versagt werden kann, „wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere, wenn Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr einer

Störung des Dienstbetriebes oder die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden“, kann auch spezifisch nach solchen Tatsachen gefragt werden, etwa ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

Die Erklärung wird personalaktenkundig gemacht; falsche Angaben stellen ein Dienstvergehen dar und können unter Umständen die Rücknahme der Aufnahme in den Vor-bereitungsdienst begründen. Für den Fall einer Aufforderung wird das Bewerbungsverfahren bezüglich der Bewerberin oder des Bewerbers erst dann fortgesetzt, wenn die vollständige Erklärung vorgelegt wird.

Zu § 8 Absatz 5 Satz 2 JAG:

Nach § 4 Absatz 3, Absatz 2 Satz 2 LBG finden die für Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entsprechende Anwendung. Für den Zugang zu dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis enthält das JAG indes spezialgesetzliche Regelungen.

Die Ablehnungsgründe für Anträge auf Zulassung in den juristischen Vorbereitungsdienst sind in § 8 Absatz 3 und Absatz 4 JAG abschließend geregelt. Jeder weitere Ablehnungsgrund bedarf nach dem Gesetzesvorbehalt aus Art. 12 Absatz 1 Satz 2 GG einer gesetzlichen Grundlage. § 8 Absatz 4 JAG eröffnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts als Einstellungsbehörde ein Ablehnungsermessen unter anderem für den Fall, dass ein strafrechtliches

Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachtes einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Verurteilung nach Absatz 3 Nummer 1 (Verurteilung wegen eines Verbrechens) führen kann oder Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere, wenn Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr einer

Störung des Dienstbetriebes oder die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden.

Wesensmerkmal des juristischen Vorbereitungsdienstes ist (anders als beispielsweise bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst), dass die Ausbildung auf alle Tätigkeiten als Volljuristin oder Volljurist vorbereiten. Damit geht der persönliche Anwendungsbereich des JAG deutlich über den von § 1 Absatz 1 LBG erfassten Personenkreis hinaus. Gleichzeitig besteht ein staatliches Ausbildungsmonopol.

Ziel der zweiten Staatsprüfung ist es festzustellen, ob Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare „zu selbständiger eigenverantwortlichen Tätigkeit in allen Bereichen der Rechts- und Verwaltungspraxis fähig“ sind (§ 1 Absatz 3 Satz 1 JAG). Nicht in allen Bereichen der Rechtspraxis gelten aber die für den Geltungsbereich des LBG heranzuziehenden strengen Anforderungen an die Verfassungstreue. Eine anlasslose Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für den juristischen Vorbereitungsdienst würde daher unzulässig in die grundgesetzlich garantierte informationelle Selbstbestimmung und potenziell in die Freiheit der Berufswahl eingreifen, wobei die Mehrzahl der Referendarinnen und Referendare später nicht im Landesdienst verbleiben wird.

Durch § 8 Absatz 5 Satz 2 JAG wird vor diesem Hintergrund eine Bereichsausnahme für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von der in § 8 LBG festgelegten standardmäßigen Anfrage an den Verfassungsschutz geregelt.

Zu § 8 Absatz 5 Satz 4 JAG:

Eine anlasslose Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 226a Landesverwaltungsgesetz sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber für den juristischen Vorbereitungsdienst erscheint nicht erforderlich, da die Mehrzahl der Referendarinnen und Referendare später nicht im Landesdienst verbleiben wird.

Referendarinnen und Referendaren ist ein unbegleiteter Zugriff auf sicherheitsrelevante Bereiche in der Regel nicht gewährt. Zudem ist das Beschäftigungsverhältnis nur auf die Dauer des Referendariats angelegt.

Anlass für eine Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 226a Landesverwaltungsgesetz kann beispielsweise die Erklärung nach § 8 Absatz 5 Satz 1 JAG geben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Der Gesetzentwurf nimmt an zahlreichen Stellen Bezug auf die neuen Regelungen des Landesverfassungsschutzgesetzes. Die neuen Regelungen des Landesverfassungsschutzgesetzes müssen daher vor oder zeitgleich mit dem vorliegenden Artikelgesetz in Kraft treten. Dies wird durch die gewählte Formulierung gewährleistet.